



Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Hauptversammlung 2023
Ihre Einladung

Einladung zur Hauptversammlung 2023

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 136. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Sie findet statt am **Freitag, den 5. Mai 2023, 10.00 Uhr (MESZ)**.

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt III. („Weitere Angaben und Hinweise“). Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Königinstraße 107, 80802 München. Bitte beachten Sie, dass eine physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist.

Die gesamte virtuelle Hauptversammlung wird für Aktionäre der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten mit Bild und Ton live im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register übertragen.

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München, München**

Inhalt

I. Tagesordnung	4
1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2022, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)	4
2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2022	4
3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands	4
4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	4
5 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers der Solvabilitätsübersichten und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen	4
6 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts	5
7 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen	5
8 Beschlussfassung über die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung zur Anpassung an ein neues Gesetz	7
II. Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts)	8
III. Weitere Angaben und Hinweise	35
1 Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten	35
2 Stimmabgabe im Zusammenhang mit der Hauptversammlung	36
3 Elektronische Zuschaltung, Übertragung der Hauptversammlung, Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats	37
4 Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127, 130a, 131 Abs. 1, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG	38
5 Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte	40
6 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft	40
7 Aktionärsservice	40
8 Hinweise zum Datenschutz	40

I. Tagesordnung

1 **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2022, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)**

Die Unterlagen für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“, „Münchener Rück AG“ oder „Gesellschaft“) und den Konzern (im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 6 auch „Munich Re“) für das Geschäftsjahr 2022 sind im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Die genannten Unterlagen werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Der Aufsichtsrat hat zudem den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss bereits gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

2 **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2022 von 1.595.694.758,80 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 11,60 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie	1.595.694.758,80 Euro
--	-----------------------

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien verringern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet. Dabei wird sich bei unveränderter Ausschüttung von 11,60 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie die Ausschüttungssumme entsprechend verringern. Der Differenzbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Auszahlung der Dividende ist somit für den 10. Mai 2023 vorgesehen.

3 **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 für diesen Zeitraum zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands beschließen zu lassen.

4 **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 für diesen Zeitraum zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

5 **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers der Solvabilitätsübersichten und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts sowie etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zu bestellen

- zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die Solvabilitätsübersichten, jeweils für das Geschäftsjahr 2023, und
- zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2023 sowie etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2023 und das erste Quartal des Geschäftsjahres 2024.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.

6 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach § 162 AktG jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Der geprüfte Vergütungsbericht ist nach § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist – gemeinsam mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers – in Abschnitt II. („Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 6“) wiedergegeben und unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich.

7 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen

7.1 Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen

Der rechtliche Rahmen zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen wurde in Deutschland jüngst grundlegend geändert. Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1166 ff.) wurden erstmals Regelungen ins Aktiengesetz aufgenommen, die eine virtuelle Hauptversammlung ermöglichen, d. h. eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung.

Die virtuelle Hauptversammlung wurde eng an die Präsenzversammlung angelehnt. Dies gilt insbesondere für die direkte Interaktion mit der Gesellschaft während der Versammlung, die vor allem durch das Rederecht im Wege der Videokommunikation gewährleistet ist. Die virtuelle Hauptversammlung ist nach der Einschätzung des Gesetzgebers „eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine Versammlung zweiter Klasse.“ Die Gleichwertigkeit des virtuellen Formats gewährleistet der Gesetzgeber „durch die ausdrücklichen Vorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte“ im Aktiengesetz (§§ 118a ff. AktG). Die Aktionärsrechte reichen bei virtuellen Hauptversammlungen teils sogar weiter als im Rahmen einer Präsenzversammlung. So wird Aktionären im Aktiengesetz beispielsweise nur bei virtuellen Hauptversammlungen das Recht eingeräumt, vorab Stellungnahmen einzureichen.

Für virtuelle Hauptversammlungen ab dem 1. September 2023 ist eine Satzungsregelung erforderlich (§ 118a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 AktG i. V. m. § 26n Abs. 1 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EgAktG)). Der Gesetzgeber eröffnet der Praxis hierbei zwei Gestaltungsoptionen. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die Satzung die Durchführung virtueller Hauptversammlungen verbindlich vorsieht. Zum anderen kann die Satzung den Vorstand dazu ermächtigen, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sieht bewusst keine verbindliche Festlegung auf das virtuelle Format vor. Dies erscheint nicht angemessen, gerade vor der erstmaligen Nutzung des neuen virtuellen Formats. Der Vorschlag zielt lediglich auf eine Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung

virtueller Hauptversammlungen. Dadurch werden die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft erweitert, auch für Fälle, in denen eine Präsenzversammlung aufgrund besonderer Umstände (z. B. Pandemie) nicht verlässlich planbar ist. Auf Grundlage der Ermächtigung wird der Vorstand jeweils Jahr für Jahr verantwortungsvoll im Gesellschaftsinteresse und unter Berücksichtigung von Aktionärsinteressen über das Format der nächsten Hauptversammlung entscheiden. Bei dieser Entscheidung wird der Vorstand verschiedene Aspekte berücksichtigen, neben der Wahrung der Aktionärsrechte und Einschätzungen aus dem Aktionärskreis unter anderem die Zusammensetzung des Aktionariats, Erfahrungen mit dem neuen virtuellen Format, die Marktpraxis, die Tagesordnung der jeweiligen Hauptversammlung, rechtliche und organisatorische Aspekte sowie Nachhaltigkeitserwägungen. Sollte sich der Vorstand für eine virtuelle Hauptversammlung entscheiden, dürfte diese ähnlich ausgestaltet werden, wie die Hauptversammlung am 5. Mai 2023, also eng angelehnt an eine Präsenzversammlung und ohne Vorabereinreichung von Fragen.

Schließlich ist die begrenzte Laufzeit der Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen hervorzuheben. Während das Aktiengesetz eine Ermächtigung für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren erlaubt, sieht der Beschlussvorschlag eine erheblich reduzierte Laufzeit von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vor. Dadurch können die Aktionäre bereits recht bald und unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen mit dem virtuellen Hauptversammlungsformat erneut über eine passende Satzungsregelung entscheiden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Nach § 7 Absatz 1 der Satzung wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.“

7.2 Ermöglichung der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats physisch vor Ort an der Hauptversammlung teil. Nach § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.

Von dieser Option soll Gebrauch gemacht werden, um den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Teilnahme auch in Konstellationen zu ermöglichen, in denen die physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre. Die Möglichkeit einer Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zudem für den Fall einer virtuellen Hauptversammlung vorgesehen. Diese wird ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten sowie mit Bild und Ton übertragen. Die Vorgabe zur Teilnahme des Versammlungsleiters am Ort der Hauptversammlung (§ 118a Abs. 2 Satz 3 AktG) wird in diesem Fall selbstverständlich beachtet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Nach dem neuen § 7 Absatz 2 der Satzung wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen die Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aufgrund gesundheitlicher oder rechtlicher Einschränkungen, eines Aufenthalts im Ausland, anderweitiger beruflicher oder gewichtiger persönlicher Gründe nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.“

Der aktuelle Absatz 2 wird zu Absatz 4 und der aktuelle Absatz 3 wird zu Absatz 5.

7.3 Weitere Satzungsänderungen

Bei den folgenden Satzungsänderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 3 der Satzung werden wie folgt geändert:

Das Wort „Einladung“ wird jeweils durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

§ 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Satzung lautet demnach künftig wie folgt:

„Er kann eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.“

§ 8 Absatz 3 der Satzung lautet demnach künftig wie folgt:

„Wenn dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.“

Die derzeit gültige Satzung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Sie wird auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

8 Beschlussfassung über die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung zur Anpassung an ein neues Gesetz

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung Namensaktien und ist demgemäß zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet. § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung regelt Eintragungen im Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören (sogenannter Fremdbesitz). § 67 AktG, der Eintragungen in das Aktienregister regelt, wird durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436 ff.) bezüglich rechtsfähiger Personengesellschaften geändert. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Diese Änderung wird in § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung nachvollzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Unter lit. a) wird die Formulierung „je natürlicher oder juristischer Person ohne Weiteres.“ durch die Formulierung „je natürlicher Person, juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft ohne Weiteres;“ ersetzt.

Unter lit. b) werden die Worte „je natürlicher bzw. juristischer Person“ durch die Worte „je natürlicher Person, juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft“ ersetzt. Zudem werden nach den Worten „wenn die Person“ die Worte „oder Personengesellschaft“ eingefügt sowie die Worte „Angaben nach Abs. 3“ durch die Worte „Angaben nach Absatz 3“ ersetzt.

§ 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung lautet demnach künftig wie folgt:

„Die Eintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals je natürlicher Person, juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft ohne Weiteres;
- b) bei mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals je natürlicher Person, juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft, wenn die Person oder Personengesellschaft sich gegenüber der Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, ihr auf Anforderung binnen angemessener Frist die Angaben nach Absatz 3 zu denjenigen offenzulegen, denen mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals gehören.“

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Änderung erst nach dem 1. Januar 2024 eingetragen wird.

Die derzeit gültige Satzung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Sie wird auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

II. Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts)

Vergütungsbericht

Inhaltsverzeichnis

- a) Vorstandsvergütung**
 - aa)** Vergütungssystem des Vorstands
 - bb)** Das Geschäftsjahr 2022
- b) Aufsichtsratsvergütung**
 - aa)** Vergütungssystem des Aufsichtsrats
 - bb)** Das Geschäftsjahr 2022
- c) Vergleichende Darstellung**
- d) Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 AktG**
- e) Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer**

Der Vergütungsbericht gibt einen Überblick zur Struktur und Systematik der Vergütung für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Münchener Rück AG und enthält detaillierte Informationen zur individuellen Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vergütungsbericht wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam erstellt.

Weitere Details zu den Vergütungssystemen von Vorstand und Aufsichtsrat sind den Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zu entnehmen:

Vergütungssystem Vorstand (www.munichre.com/vorstand)
Vergütungssystem Aufsichtsrat (www.munichre.com/aufsichtsrat)

- a) Vorstandsvergütung**
 - aa)** Vergütungssystem des Vorstands

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder – ohne und mit betrieblicher Altersversorgung („bAV“) – wurde von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 86,25 % gebilligt.

Mit seinen strategisch relevanten und vom Vorstand beeinflussbaren Kennzahlen in Jahres- und Mehrjahresbonus unterstützt das Vergütungssystem die Förderung der Geschäftsstrategie sowie die nachhaltige und langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft. Gleichzeitig wird im Sinne eines soliden und wirksamen Risikomanagements vermieden, dass die Vorstandsmitglieder unangemessen hohe Risiken eingehen, um höhere Bonusbeträge zu erzielen. Insgesamt wird streng darauf geachtet, dass mit dem Vergütungssystem die Interessen der Aktionäre und der Vorstandsmitglieder in Einklang gebracht werden.

Für die Konzeption und Umsetzung des Vorstandsvergütungssystems werden keine externen Vergütungsberater in Anspruch genommen.

Das Vergütungssystem soll im nächsten Jahr überprüft und 2025 der Hauptversammlung erneut zur Billigung vorgelegt werden. Die Anmerkungen von Aktionären und Stimmrechtsberatern zum aktuellen System betreffen Themen wie Auszahlungshürden für variable Vergütungsbestandteile und die Anzahl von Kenngrößen. Diese Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der nächsten Überprüfung des Vergütungssystems umfassend analysiert.

Vergütungsbestandteile

Die Vergütung besteht aus festen (erfolgsunabhängigen) und variablen (erfolgsabhängigen) Bestandteilen. Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand bereits vor 2021 angehörten und sich im Rahmen des Wahlrechts für den Verbleib im System mit bAV entschieden haben, erhalten weiterhin Versorgungsleistungen gemäß den Bestimmungen für die bAV.

Struktur und Systematik der Vorstandsvergütung						
Bestandteil ¹	Leistungskriterien	Zielkorridor	Bewertung	Auszahlung (Form/Zeitpunkt)		
Feste Vergütung	Grundvergütung	<ul style="list-style-type: none"> - Funktion - Verantwortung - Dauer der Vorstandszugehörigkeit 	-	-	Barvergütung, monatlich	
	Laufende Nebenleistungen/Sachbezüge Beitragsorientierte bAV <ul style="list-style-type: none"> - Altersruhegeld/vorgezogenes gekürztes Ruhegeld - Ruhegeld aufgrund Invalidität - Hinterbliebenenversorgung <i>(für Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand vor 2021 angehörten und sich im Rahmen eines Wahlrechts für den Verbleib im System mit bAV entschieden haben)</i>					
Variable Vergütung (bei 100% Bewertung)	Jahresbonus (JB)	IFRS-Konzernergebnis	Skalierung 0-100%/100-200% 0% = T - (2*X) 100% = T 200% = T + X T = Target/Ziel in Mio. € X = Abweichung in Mio. € (T und X werden jährlich festgelegt)	Erreichen Jahresziel	Würdigung der Gesamtleistung für JB + MJB (Bonus-/Malus-Aspekte)	Barvergütung, im Jahr nach Ablauf der einjährigen Planlaufzeit
	Mehrjahresbonus (MJB) Laufzeit: 4 Jahre	80% Total Shareholder Return (TSR) der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zu einer definierten Peer Group (Peer Group: Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)	Lineare Skalierung 0-200% 0% = niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich 200% = höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich	Performance Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group	Anpassung der Zielerreichungen durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung von individueller und kollektiver Managementleistung → Zu-/Abschlag von bis zu 10 %-Punkten auf Basis von ESG-Kriterien → Zu-/Abschlag von bis zu 10 %-Punkten auf Basis von Erfolgs- und Leistungskriterien (einschließlich Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens)	Barvergütung, im Jahr nach Ablauf der vierjährigen Planlaufzeit
		20% ESG-Ziel(e) (ökologische, soziale oder governance-bezogene Ziele)	Skalierung 0-200% 100% = Ziel	Erreichen Mehrjahresziel(e)		
Nachträgliche Adjustierung der Zielwerte/Vergleichsparameter für Jahres- und Mehrjahresbonus ist ausgeschlossen.						
Ziel-Gesamtvergütung (Gesamtvergütung bei Bewertung der variablen Vergütungsbestandteile mit 100%)						
Die festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsfunktionsgruppen Vorstandsvorsitzender (9,5 Mio. €) und ordentliches Vorstandsmitglied (7,0 Mio. €) begrenzt jeweils die Gesamtvergütung (inkl. unregelmäßiger/anlassbezogener Nebenleistungen, z.B. Umzugskosten, Ablöse Vorarbeitgeber-Boni) , die einem Geschäftsjahr zuzurechnen ist.						

¹ Die Gewichtungen der einzelnen Vergütungskomponenten sind den Tabellen zur Zielvergütung zu entnehmen.

Weitere Komponenten der Gestaltung

Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guidelines)

- 100% der jährlichen Brutto-Grundvergütung
- während der Zugehörigkeit zum Vorstand
- Aufbauphase 5 Jahre oder 2 Jahre bei Zugehörigkeit zu Vorstand vor 2019
- Nachweispflicht

Beurteilung Üblichkeit Gesamtvergütung

- im Vergleich zum Markt → Benchmark auf Basis von DAX40-Gesellschaften
- innerhalb der Gesellschaft → oberer Führungskreis und Belegschaft insgesamt (auch zeitliche Entwicklung)

Malus/Clawback

→ Einbehalt und Kompensation variabler Vergütung möglich

Vergütungen aus Mandaten

→ grundsätzlich an Gesellschaft abzuführen

Abfindungs-Cap

→ zwei Jahresvergütungen, nicht mehr als Restlaufzeit Vertrag, wenn diese kürzer

Wenn nachvertragliches Wettbewerbsverbot

→ Anrechnung etwaiger Abfindungen auf Karenzentschädigung

Die beiden variablen Vergütungskomponenten sind zukunftsbezogen und aufgrund der stärkeren Gewichtung des Mehrjahresbonus gegenüber dem Jahresbonus insgesamt überwiegend aktienkursbasiert. Basis für die volle und zeitanteilige Gewährung der variablen Vergütung ist jeweils das 1. Jahr. Es wird somit die Dauer der aktiven Tätigkeit im 1. Planjahr herangezogen (pro rata temporis).

Im Rahmen der Würdigung der Gesamtleistung hat der Aufsichtsrat beim Jahres- und Mehrjahresbonus die Möglichkeit, die Umsetzung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten („ESG-Kriterien“) sowie die in den Zielen nicht berücksichtigte Leistung zu bewerten und außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich keine garantierte variable Vergütung. Nur wenn ein neues Vorstandsmitglied einen Bonus des Vorarbeitgebers verliert, werden in Ausnahmefällen und gegen entsprechenden Nachweis Sign-on- bzw. Recruitment-Boni bezahlt. Der Ausgleich verlorener variabler Vergütungsbestandteile des Vorarbeitgebers erfolgt in mehreren Teilzahlungen und ist an Auszahlungsvoraussetzungen geknüpft.

Im Zusammenhang mit dem Beginn oder der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit und im Falle von mehreren Tätigkeitsstätten können zusätzlich angemessene und marktübliche Leistungen entstehen und zugesagt werden, wie Umzugskosten und Zahlungen für entfallende Variable des Vorarbeitgebers.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder andere durch das Vorstandsmitglied nicht verschuldete Gründe werden die Bezüge bis zur Beendigung des Anstellungsvertrags weitergezahlt.

Den Vorstandsmitgliedern werden keine Aktien gewährt und es existieren keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme.

Vorstandsmitglieder mit Anspruch auf bAV erhalten Leistungen entsprechend der folgenden Übersicht:

Arbeitgeberfinanzierte bAV	
Durchführungsweg	Beitragsorientierte Pensionszusage über Versicherungslösung (Vorstandsmitglieder, die bereits vor 2009 dem Vorstand angehörten, haben zudem eine leistungsorientierte Besitzstandsrente und somit kombinierte Zusagen)
Versorgungsbeitrag	Jährlicher Beitrag zwischen 16,25 % und 25,5 % der Ziel-Gesamtdirektvergütung (= Grundvergütung + variable Vergütung auf Basis 100 % Gesamtbewertung) während Laufzeit des Anstellungsvertrags; Beitrag wird an Rückdeckungsversicherer abgeführt
Pensionierungsalter	60. oder 62. Lebensjahr, spätestens 67. Lebensjahr
Leistungsarten	<ul style="list-style-type: none"> - Altersruhegeld (optional: Kapitalauszahlung) - Ruhegeld aufgrund Invaldität (80 % des versicherten Altersruhegelds) - Hinterbliebenenrente (60 % des versicherten Ruhegelds für Ehe- und eingetragene Lebenspartner, 20/40 % des versicherten Ruhegelds für Halb- bzw. Vollwaisen)
Leistungshöhe	Versicherungsleistung, die sich aus Beitragszahlungen ergibt, bzw. Besitzstandsrente
Vorübergehend erhöhte Leistungen (Einzelne Vorstandsmitglieder mit entsprechenden vertraglichen Sondervereinbarungen)	<ul style="list-style-type: none"> - Für die ersten 6 oder 3 Monate nach Pensionierung Ruhegeld in Höhe der bisherigen monatlichen Grundvergütung - Für die ersten 6 oder 3 Monate nach Tod des Vorstandsmitglieds Hinterbliebenenleistung in Höhe der bisherigen monatlichen Grundvergütung (Tod vor Pensionierung) oder in Höhe des bisherigen Ruhegeldes (Tod nach Pensionierung)
Unverfallbare Anwartschaft („UVA“) bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft	<p>Anwartschaft auf Alters-, Invalditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Betriebsrentengesetz</p> <p>Beitragsorientierte Zusage: Anwartschaft entspricht dem Deckungskapital zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls</p> <p>Kombinierte leistungs- und beitragsorientierte Zusage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwartschaft aus der Besitzstandsrente entspricht demjenigen Teil der Besitzstandsrente, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der festen Altersgrenze entspricht (m/n-tel-Verfahren) - Anwartschaft aus der Zuwachsrente entspricht dem Deckungskapital zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls
Vorgezogenes gekürztes Ruhegeld (Vorstandsmitglieder, die bereits vor 2017 dem Vorstand angehörten)	<p>Wenn Vertrag seitens Gesellschaft ohne wichtigen Grund beendet wird, das Vorstandsmitglied älter als 50 Jahre und mehr als 10 Jahre im Unternehmen ist sowie die Vorstandsbestellung schon mindestens einmal verlängert wurde</p> <p>Beitragsorientierte Zusage: Verrentung des Deckungskapitals oder Auszahlung als Einmalbetrag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme</p> <p>Kombinierte leistungs- und beitragsorientierte Zusage: 30–60 % der pensionsfähigen Grundvergütung (= 25 % der Grundvergütung + variable Vergütung bei 100 % Bewertung) abzüglich 2 % für jedes Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres</p>

bb) Das Geschäftsjahr 2022

Im Berichtsjahr gab es keine Abweichung von dem durch die Hauptversammlung 2021 gebilligten Vergütungssystem des Vorstands.

Mit einem im Jahr 2022 neu bestellten Vorstandsmitglied wurde eine Ausgleichszahlung für verfallene variable Vergütung beim Vorarbeitgeber vereinbart, die an bestimmte Auszahlungsvoraussetzungen geknüpft ist. Details sind unter gewährter und geschuldeter Vergütung 2022 gemäß § 162 AktG aufgeführt.

(1) Ziel-Gesamtvergütung

Der Aufsichtsrat setzte in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem Ende 2021 für das bevorstehende Geschäftsjahr (= Berichtsjahr 2022) die Ziel-Gesamtvergütung (= Gesamtvergütung bei Bewertung sämtlicher variabler Vergütungsbestandteile mit 100 %) für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Im Rahmen eines horizontalen und vertikalen Angemessenheitsvergleichs wurde vorab die Üblichkeit der Vergütung im Vergleich zum Markt und innerhalb der Gesellschaft beurteilt.

(a) Horizontaler Angemessenheitsvergleich

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit der Gesamtvergütung werden Vergütungsdaten von DAX40-Gesellschaften zugrunde gelegt, die aus einer jährlich durchgeführten Studie abgeleitet werden. Beim Vergleich stellt der Aufsichtsrat insbesondere auf die Marktkapitalisierung ab. Im Rahmen des horizontalen Angemessenheitsvergleichs erscheint eine auf die gleiche Region bezogene Vergleichsgruppe geeigneter als eine internationale Branchen-Vergleichsgruppe, die hinsichtlich Vergütungshöhe und Marktüblichkeit zwangsläufig sehr heterogen ist.

(b) Vertikaler Angemessenheitsvergleich

Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens berücksichtigt der Aufsichtsrat – auch in der zeitlichen Entwicklung – das Verhältnis der Vergütung des Vorstands zur Vergütung des oberen Führungskreises der Gesellschaft und der Belegschaft insgesamt. Hierbei wird auf Deutschland abgestellt. Der obere Führungskreis umfasst die Leitenden Angestellten, die Belegschaft insgesamt setzt sich aus den Leitenden Angestellten sowie den außertariflichen und tariflichen Mitarbeitern zusammen.

Im Rahmen des Angemessenheitsvergleichs hat sich gezeigt, dass die zum 1.1.2020 zuletzt angepassten Bezüge unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten, des Verbraucherpreisindex und der Entwicklung der Mitarbeiterbezüge anzuheben sind. Zum 1.1.2022 wurden daher die Bezüge der Vorstandsmitglieder, die im gesamten Berichtsjahr aktiv tätig waren, um 4,3% erhöht.

Folgende Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigen die vom Aufsichtsrat festgelegte Gesamtvergütung bei 100% sowie 0% und 200% Zielerreichung (freiwillige Angabe):

	Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands				Thomas Blunck Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	2.425.000	40%	2.325.000	40%	1.173.000	42%	1.125.000	42%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1%	40.000	1%	40.000	1%	40.000	2%
bAV-Beitrag	1.236.750	20%	1.185.750	20%	381.225	14%	365.625	14%
Summe feste Vergütung	3.701.750		3.550.750		1.594.225		1.530.625	
Jahresbonus (100%)	727.500	12%	697.500	12%	351.900	13%	337.500	13%
Mehrjahresbonus (100%)	1.697.500	28%	1.627.500	28%	821.100	30%	787.500	30%
Gesamtvergütung (100%)	6.126.750	100%	5.875.750	100%	2.767.225	100%	2.655.625	100%
Jahresbonus (0%)	0		0		0		0	
Mehrjahresbonus (0%)	0		0		0		0	
Gesamtvergütung (0%)	3.701.750		3.550.750		1.594.225		1.530.625	
Jahresbonus (200%)	1.455.000		1.395.000		703.800		675.000	
Mehrjahresbonus (200%)	3.395.000		3.255.000		1.642.200		1.575.000	
Gesamtvergütung (200%)	8.551.750		8.200.750		3.940.225		3.780.625	

Fußnoten siehe am Ende der Tabellen

	Nicholas Gartside Mitglied des Vorstands				Stefan Golling Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.472.115	49%	1.411.875	49%	1.472.115	49%	1.411.875	49%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1%	40.000	1%	40.000	1%	40.000	1%
bAV-Beitrag								
Summe feste Vergütung	1.512.115		1.451.875		1.512.115		1.451.875	
Jahresbonus (100%)	441.635	15%	423.563	15%	441.635	15%	423.563	15%
Mehrjahresbonus (100%)	1.030.481	35%	988.313	35%	1.030.481	35%	988.313	35%
Gesamtvergütung (100%)	2.984.230	100%	2.863.750	100%	2.984.230	100%	2.863.750	100%
Jahresbonus (0%)	0		0		0		0	
Mehrjahresbonus (0%)	0		0		0		0	
Gesamtvergütung (0%)	1.512.115		1.451.875		1.512.115		1.451.875	
Jahresbonus (200%)	883.269		847.125		883.269		847.125	
Mehrjahresbonus (200%)	2.060.961		1.976.625		2.060.961		1.976.625	
Gesamtvergütung (200%)	4.456.345		4.275.625		4.456.345		4.275.625	

	Doris Höpke (bis 30.4.2022)				Torsten Jeworek			
	Mitglied des Vorstands				Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	375.000	39%	1.125.000	39%	1.695.000	41%	1.625.000	41%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	13.333	1%	40.000	1%	40.000	1%	40.000	1%
bAV-Beitrag	191.250	20%	573.750	20%	661.050	16%	633.750	16%
Summe feste Vergütung	579.583		1.738.750		2.396.050		2.298.750	
Jahresbonus (100 %)	112.500	12%	337.500	12%	508.500	12%	487.500	12%
Mehrjahresbonus (100 %)	262.500	27%	787.500	27%	1.186.500	29%	1.137.500	29%
Gesamtvergütung (100 %)	954.583	100%	2.863.750	100%	4.091.050	100%	3.923.750	100%
Jahresbonus (0 %)	0		0		0		0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0		0		0		0	
Gesamtvergütung (0 %)	579.583		1.738.750		2.396.050		2.298.750	
Jahresbonus (200 %)	225.000		675.000		1.017.000		975.000	
Mehrjahresbonus (200 %)	525.000		1.575.000		2.373.000		2.275.000	
Gesamtvergütung (200 %)	1.329.583		3.988.750		5.786.050		5.548.750	

	Christoph Jurecka				Achim Kassow			
	Mitglied des Vorstands				Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.695.000	39%	1.625.000	39%	1.472.115	49%	1.411.875	49%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1%	40.000	1%	40.000	1%	40.000	1%
bAV-Beitrag	864.450	20%	828.750	20%				
Summe feste Vergütung	2.599.450		2.493.750		1.512.115		1.451.875	
Jahresbonus (100 %)	508.500	12%	487.500	12%	441.635	15%	423.563	15%
Mehrjahresbonus (100 %)	1.196.500	28%	1.137.500	28%	1.030.481	35%	988.313	35%
Gesamtvergütung (100 %)	4.294.450	100%	4.118.750	100%	2.984.230	100%	2.863.750	100%
Jahresbonus (0 %)	0		0		0		0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0		0		0		0	
Gesamtvergütung (0 %)	2.599.450		2.493.750		1.512.115		1.451.875	
Jahresbonus (200 %)	1.017.000		975.000		883.269		847.125	
Mehrjahresbonus (200 %)	2.373.000		2.275.000		2.060.961		1.976.625	
Gesamtvergütung (200 %)	5.989.450		5.743.750		4.456.345		4.275.625	

	Clarisse Kopff (seit 1.12.2022)			
	Mitglied des Vorstands			
	2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	122.676	49%		
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	3.333	1%		
bAV-Beitrag				
Summe feste Vergütung	126.009			
Jahresbonus (100 %)	36.803	15%		
Mehrjahresbonus (100 %)	85.873	35%		
Gesamtvergütung (100 %)	248.686	100%		
Jahresbonus (0 %)	0			
Mehrjahresbonus (0 %)	0			
Gesamtvergütung (0 %)	126.009			
Jahresbonus (200 %)	73.606			
Mehrjahresbonus (200 %)	171.747			
Gesamtvergütung (200 %)	371.362			

	Markus Rieß ²			
	Mitglied des Vorstands			
	2022		2021	
	gesamt	Münchener Rück AG	gesamt	Münchener Rück AG
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	2.907.500	68%	482.500	39%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	40.000	1%	40.000	3%
bAV-Beitrag	852.325	20%	246.075	20%
Summe feste Vergütung	3.799.825		768.575	
Jahresbonus (100 %)	144.750	3%	144.750	12%
Mehrjahresbonus (100 %)	337.750	8%	337.750	27%
Gesamtvergütung (100 %)	4.282.325	100%	1.251.075	100%
Jahresbonus (0 %)	0		0	
Mehrjahresbonus (0 %)	0		0	
Gesamtvergütung (0 %)	3.799.825		768.575	
Jahresbonus (200 %)	289.500		289.500	
Mehrjahresbonus (200 %)	675.500		647.500	
Gesamtvergütung (200 %)	4.764.825		1.733.575	

¹ Vom Aufsichtsrat festgelegter Orientierungswert.

² Die Vergütung umfasst auch die Bezügebestandteile, die Markus Rieß für seine Tätigkeit bei der ERGO Group AG erhält. Das Vergütungssystem der ERGO Group AG sieht keine variable Komponente vor. Die Entwicklung der Bezüge ist so festgelegt, dass Markus Rieß in Summe von beiden Gesellschaften eine Ziel-Gesamtdirektvergütung erhält, mit einer Aufteilung zwischen ERGO Group AG und Münchener Rück AG von ca. 2/3 zu 1/3.

Feste und variable Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste Bestandteil hat einen ausreichend hohen Anteil an der Ziel-Gesamtvergütung, so dass es dem Unternehmen ermöglicht wird, eine flexible Bonuspolitik anzuwenden, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variable Vergütung zu zahlen. Vorstandsmitglieder haben so keinen Anreiz, zugunsten höherer Bonuszahlungen unangemessen hohe Risiken einzugehen.

Bei der Festsetzung der variablen Vergütungsbestandteile im Verhältnis zur Ziel-Gesamtvergütung stellt der Aufsichtsrat sicher, dass der Anteil der langfristig variablen Vergütung den der kurzfristig variablen Vergütung übersteigt.

(c) Vergütungsrelationen (Pay Ratios)

Im Berichtsjahr betrug die Ziel-Gesamtvergütung des Vorstandsvorsitzenden das 41-Fache (2021: 39-Fache) der Ziel-Gesamtvergütung des Durchschnitts aller Mitarbeiter der Gesellschaft (ohne Vorstand). Die Ziel-Gesamtvergütung des Durchschnitts aller Vorstandsmitglieder belief sich auf das 26-Fache (2021: 24-Fache) der Ziel-Gesamtvergütung des Durchschnitts aller Mitarbeiter (ohne Vorstand). Der Anstieg der Relationen liegt insbesondere daran, dass zahlreiche langjährige Mitarbeiter in 2022 über Altersteilzeit aus dem Unternehmen ausgeschieden sind und neue – oft jüngere – Mitarbeiter zum Teil geringere Bezüge erhalten.

(2) Bemessungsgrundlagen für die variable Vergütung

(a) Jahresbonus

Die Geschäftsstrategie von Munich Re ist auf profitables Wachstum und eine erfolgreiche Positionierung im Wettbewerb ausgerichtet. Das IFRS-Konzernergebnis als etabliertes Ergebnisaggregat und relevante Messgröße für den Kapitalmarkt trägt im Rahmen der einjährigen variablen Vergütungskomponente der Bedeutung einer hohen und stabilen Ergebniskraft Rechnung. Der Zielwert für das IFRS-Konzernergebnis folgt der jährlichen Planung, die die strategische Ambition widerspiegelt.

(b) Mehrjahresbonus

Der Mehrjahresbonus stellt zu 80 % auf die relative TSR-Entwicklung und zu 20 % auf ein oder mehrere Nachhaltigkeitsziele ab.

Auf Basis ihrer langfristigen strategischen Ausrichtung und der ökonomischen Steuerung des Konzerns möchte Munich Re nachhaltig Wert für ihre Aktionäre in Form des TSR schaffen. Der TSR berücksichtigt neben der Kursentwicklung auch die Dividendenzahlungen. Die Steigerung des TSR im Vergleich zur Peer Group stellt als mehrjährige Komponente den größten Teil der variablen Vergütung für den Vorstand dar. Aus Sicht der Gesellschaft ist der relative TSR gut geeignet, die Interessen der Aktionäre und der Vorstandsmitglieder in Einklang zu bringen. Die TSR-Entwicklung über mehrere Jahre bildet die relative Entwicklung der langfristigen Performance von Munich Re ab. Eine im Vergleich zur Peer Group überdurchschnittliche TSR-Entwicklung ist auf lange Sicht nicht vorstellbar, ohne nachhaltig gute Geschäftsergebnisse zu erzielen und damit auch für die Aktionäre Wert zu schaffen. Die Leistung der Wettbewerber zu übertreffen, liegt selbst in einem schwachen Marktumfeld im Aktionärsinteresse.

Munich Re verfolgt seit jeher einen vorausschauenden, umsichtigen und verantwortungsvollen Geschäftsansatz. Durch die weltweite Übernahme einer Vielzahl von Risiken schafft Munich Re langfristig Wert und ist überzeugt, dass dieses Geschäftskonzept durch nachhaltiges Handeln auch in Zukunft erfolgreich sein wird.

Deshalb ist „Nachhaltigkeit“ ein integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie. In ihrer Ambition 2025 hat Munich Re eine umfassende Dekarbonisierungsstrategie beschlossen und sich ehrgeizige Klimaziele für Kapitalanlagen, Versicherungsgeschäft und den eigenen operativen Betrieb gesetzt. Zudem wurde festgelegt, wie viele Führungspositionen unterhalb des Vorstands mit Frauen besetzt sein sollen. ESG-Themen sind aber auch im konzernweiten Verhaltenskodex, den Zeichnungsrichtlinien und anderen Richtlinien des Unternehmens fest verankert. Die Nachhaltigkeitsziele der Vorstandsmitglieder werden schwerpunktmäßig aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und berücksichtigen mindestens eine der Dimensionen Umwelt, Soziales oder Governance.

(c) Würdigung der Gesamtleistung

Nach Vorliegen der Zielerreichung hat der Aufsichtsrat sowohl beim Jahres- als auch beim Mehrjahresbonus die Möglichkeit, im Rahmen der Würdigung der Gesamtleistung die Managementleistung der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Vorstands insgesamt sowie Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch Zu- und Abschläge von bis zu insgesamt 20 %-Punkten auf Basis beispielhafter Bonus-/Malus-Aspekte, die vom Aufsichtsrat festgelegt werden und auch auf Zeiträume zurückgehen können, die vor dem jeweiligen Beurteilungszeitraum liegen.

Für Bonuspläne, die bis einschließlich 2020 aufgelegt wurden, werden folgende Bewertungskriterien für die 20 %-Punkte Zu-/Abschlag im Rahmen der Würdigung der Gesamtleistung zugrunde gelegt:

Individuelle Managementleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnis des Ressorts/Geschäftsbereichs, Beitrag zum Gesamterfolg - Persönliche Leistung (qualitativ und/oder quantitativ) - ESG-Kriterien (ökologische, soziale und governancebezogene Aspekte) - Mitarbeiter-Zufriedenheit - Berücksichtigung besonderer Marktumstände und unerwarteter Entwicklungen - Umsetzung der Strategie, Organisations- und Prozessverbesserung, Innovation - Verhalten (Führung, Vorbildrolle, Einhalten von Richtlinien/Compliance-Anforderungen, Zusammenarbeit mit Kollegen und Aufsichtsrat)
Kollektive Managementleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnis des Geschäftsfelds (Rückversicherung und/oder Erstversicherung) - ESG-Kriterien (ökologische, soziale und governancebezogene Aspekte) - Mitarbeiter-Zufriedenheit - Reaktion auf besondere Marktumstände und nicht absehbare Entwicklungen
Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Situation des Unternehmens - Kurz- und langfristige Ertragsaussichten - Marktumfeld (Zinsniveau, Branchensituation etc.)

Für Bonuspläne, die seit dem Jahr 2021 aufgelegt werden, sind folgende Bewertungskriterien für die Würdigung der Gesamtleistung festgelegt:

Bis zu 10 %-Punkte Zu-/Abschlag auf Basis ESG-Kriterien



Bis zu 10 %-Punkte Zu-/Abschlag auf Basis folgender Erfolgs- und Leistungskriterien



Darüber hinaus können Faktoren berücksichtigt werden, welche die Geschäftsentwicklung beeinflussen, aber nicht durch die verwendeten Kennzahlen IFRS-Konzernergebnis, TSR oder die konkreten Nachhaltigkeitsziele abgebildet werden.

(d) Zielwerte/Zielerreichungen für Jahres- und Mehrjahresbonus

Die folgende Tabelle zeigt für die Jahresbonuspläne 2021, 2022 und 2023 die konkreten Zielvorgaben und – soweit vorliegend – die Zielerreichungen und finalen Bewertungen:

Jahresbonus für Geschäftsjahr 2021 – Gewährung 2022	
Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung	IFRS-Konzernergebnis: 1.800 Mio. € = 0 % 2.800 Mio. € = 100 % 3.300 Mio. € = 200 %
Zielerreichung	IFRS-Konzernergebnis = 2.932 Mio. € = 126 %
Würdigung der Gesamtleistung	Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.
Gesamtbewertung	126%
Jahresbonus für Geschäftsjahr 2022 – Gewährung 2023 (freiwillige Angabe)	
Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung	IFRS-Konzernergebnis: 2.100 Mio. € = 0 % 3.300 Mio. € = 100 % 3.900 Mio. € = 200 %
Zielerreichung	IFRS-Konzernergebnis = 3.419 Mio. € = 120 %
Würdigung der Gesamtleistung	Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.
Gesamtbewertung	120%
Jahresbonus für Geschäftsjahr 2023 – Gewährung 2024 (freiwillige Angabe)	
Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung	IFRS-Konzernergebnis: 2.500 Mio. € = 0 % 4.000 Mio. € = 100 % 4.750 Mio. € = 200 % Erstmals Festlegung auf Basis IFRS 9/17 (bisher: IFRS 4/IAS 39). Das geplante Jahresziel liegt höher, was insbesondere auf die geänderte Methodik und den weiterhin profitablen Wachstumskurs zurückzuführen ist.
Zielerreichung	Bewertung 2024
Würdigung der Gesamtleistung	Bewertung 2024
Gesamtbewertung	Bewertung 2024

Die folgenden Tabellen zeigen für die Mehrjahresbonuspläne, die von 2018 bis 2023 aufgelegt wurden, die Zielvorgaben und – soweit vorliegend – die Zielerreichungen und finalen Bewertungen:

MJB 2018–2021 – Gewährung 2022																												
Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung	<p>TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)</p> <p>Lineare Skalierung 0–200 %: Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 %</p> <p>Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht.</p> <p>Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).</p>																											
Zielerreichung	<p>TSR-Entwicklung Münchener Rück AG: 14,5% (geometrisches Mittel/Rendite p.a.) Start-Wert 29.12.2017: 442,6/End-Wert 30.12.2021: 759,7</p> <p>Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich: –0,9% Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich: 16,7%</p> $Zielerreichung_{MR} = \frac{TSR_{MR} - TSR_{niedrigster\ Wert}}{TSR_{höchster\ Wert} - TSR_{niedrigster\ Wert}} * 2 = \frac{14,5\% - (-0,9\%)}{16,7\% - (-0,9\%)} * 2 = 174,8\%$ <p>Zielerreichung Münchener Rück AG = 175 %</p> <p>Skalierung Mehrjahresbonus:</p> <p>Zielerreichung in %</p> <table border="1"> <caption>Data points from the bonus scaling chart</caption> <thead> <tr> <th>Wettbewerber</th> <th>TSR-Entwicklung (%)</th> <th>Zielerreichung (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wettbewerber 7</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 6</td> <td>~6.5</td> <td>~75</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 5</td> <td>~7.5</td> <td>~85</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 4</td> <td>~11.5</td> <td>~135</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 3</td> <td>~13.5</td> <td>~155</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 2</td> <td>~15.5</td> <td>~175</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 1</td> <td>16.7</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Münchener Rück AG</td> <td>14.5</td> <td>175</td> </tr> </tbody> </table>	Wettbewerber	TSR-Entwicklung (%)	Zielerreichung (%)	Wettbewerber 7	0	0	Wettbewerber 6	~6.5	~75	Wettbewerber 5	~7.5	~85	Wettbewerber 4	~11.5	~135	Wettbewerber 3	~13.5	~155	Wettbewerber 2	~15.5	~175	Wettbewerber 1	16.7	200	Münchener Rück AG	14.5	175
Wettbewerber	TSR-Entwicklung (%)	Zielerreichung (%)																										
Wettbewerber 7	0	0																										
Wettbewerber 6	~6.5	~75																										
Wettbewerber 5	~7.5	~85																										
Wettbewerber 4	~11.5	~135																										
Wettbewerber 3	~13.5	~155																										
Wettbewerber 2	~15.5	~175																										
Wettbewerber 1	16.7	200																										
Münchener Rück AG	14.5	175																										
Würdigung der Gesamtleistung	Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.																											
Gesamtbewertung	175%																											

MJB 2019–2022 – Gewährung 2023 (freiwillige Angabe)

<p>Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung</p>	<p>TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)</p> <p>Lineare Skalierung 0–200%: Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 %</p> <p>Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht.</p> <p>Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).</p>																											
<p>Zielerreichung</p>	<p>TSR-Entwicklung Münchener Rück AG: 17,5% (geometrisches Mittel/Rendite p. a.) Start-Wert 31.12.2018: 487,9/End-Wert 30.12.2022: 929,4</p> <p>Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich: -10 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich: 17,5 %</p> $Zielerreichung_{MR} = \frac{TSR_{MR} - TSR_{niedrigster\ Wert}}{TSR_{höchster\ Wert} - TSR_{niedrigster\ Wert}} * 2 = \frac{17,5\% - (-10\%)}{17,5\% - (-10\%)} * 2 = 200\%$ <p>Zielerreichung Münchener Rück AG = 200 %</p> <p>Skalierung Mehrjahresbonus:</p> <table border="1"> <caption>Data points from the scaling chart</caption> <thead> <tr> <th>Wettbewerber</th> <th>TSR-Entwicklung (%)</th> <th>Zielerreichung (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wettbewerber 7</td> <td>-10%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 6</td> <td>7%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 4</td> <td>10%</td> <td>125%</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 3</td> <td>12%</td> <td>150%</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 5</td> <td>15%</td> <td>175%</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 1</td> <td>16%</td> <td>187.5%</td> </tr> <tr> <td>Wettbewerber 2</td> <td>18%</td> <td>200%</td> </tr> <tr> <td>Münchener Rück AG</td> <td>17.5%</td> <td>200%</td> </tr> </tbody> </table>	Wettbewerber	TSR-Entwicklung (%)	Zielerreichung (%)	Wettbewerber 7	-10%	0%	Wettbewerber 6	7%	100%	Wettbewerber 4	10%	125%	Wettbewerber 3	12%	150%	Wettbewerber 5	15%	175%	Wettbewerber 1	16%	187.5%	Wettbewerber 2	18%	200%	Münchener Rück AG	17.5%	200%
Wettbewerber	TSR-Entwicklung (%)	Zielerreichung (%)																										
Wettbewerber 7	-10%	0%																										
Wettbewerber 6	7%	100%																										
Wettbewerber 4	10%	125%																										
Wettbewerber 3	12%	150%																										
Wettbewerber 5	15%	175%																										
Wettbewerber 1	16%	187.5%																										
Wettbewerber 2	18%	200%																										
Münchener Rück AG	17.5%	200%																										
<p>Würdigung der Gesamtleistung</p>	<p>Die Abwägung des Aufsichtsrats auf Basis der vorab definierten Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Zu- oder Abschläge auf die Zielerreichung vorgenommen werden.</p>																											
<p>Gesamtbewertung</p>	<p>200 %</p>																											

MJB 2020–2023 – Gewährung 2024 (freiwillige Angabe)

Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung	TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group) Lineare Skalierung 0–200%: Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 % Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht. Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).
Zielerreichung	Bewertung 2024
Würdigung der Gesamtleistung	Bewertung 2024
Gesamtbewertung	Bewertung 2024

MJB 2021–2024 – Gewährung 2025 (freiwillige Angabe)

Bemessungsgrundlage und Zielwerte/Skalierung	TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group) Lineare Skalierung 0–200%: Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 % Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht. Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).
Zielerreichung	Bewertung 2025
Würdigung der Gesamtleistung	Bewertung 2025
Gesamtbewertung	Bewertung 2025

Mehrjahresbonus 2022–2025 – Gewährung 2026 (freiwillige Angabe)

<p>Bemessungsgrundlagen und Zielwerte/Skalierungen</p>	<p>80 % TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)</p> <p>Lineare Skalierung 0–200 %: Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 %</p> <p>Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht. Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).</p> <hr/> <p>20 % ESG-Ziele</p> <p>Umwelt (Gewichtung 15%)</p> <p>Erreichen der Klimaschutzziele gemäß der Klimastrategie von Munich Re Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei Kapitalanlage -29 % Emissionen von GJ 2019 bis GJ 2025 <p>Lineare Skalierung 0–200 %: -19 % = 0 % -29 % = 100 % -39 % = 200 %</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • Thermische Kohle: -35 % Emissionen von GJ 2019 bis GJ 2025 <p>Lineare Skalierung 0–200 %: -25 % = 0 % -35 % = 100 % -45 % = 200 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öl und Gas – Upstream: -5 % Emissionen von GJ 2019 bis GJ 2025 <p>Lineare Skalierung 0–200 %: 0 % = 0 % -5 % = 100 % -10 % = 200 %</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bis 2025 bei eigenen Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb -12 % CO₂-Emissionen pro Mitarbeiter von Munich Re Gruppe von GJ 2019 bis GJ 2025 <p>Lineare Skalierung 0–200 %: 0 % = 0 % -12 % = 100 % -24 % = 200 %</p> <p>Soziales (Gewichtung 2,5 %)</p> <p>40 % Anteil von Frauen in Führungspositionen auf allen Managementebenen gruppenweit bis GJ 2025</p> <p>Lineare Skalierung 0–200 %: 37,5 % = 0 % 40,0 % = 100 % 42,5 % = 200 %</p> <p>Governance (Gewichtung 2,5 %)</p> <p>Der Anteil der nicht fristgemäß umgesetzten Revisions-Empfehlungen an der Gesamtzahl der offenen Revisions-Empfehlungen liegt gruppenweit zum Ende der Quartale im Beurteilungszeitraum im Durchschnitt bei höchstens 5 %.</p> <p>Lineare Skalierung 0–200 %: 10 % = 0 % 5 % = 100 % 0 % = 200 %</p>	
<p>Zielerreichung</p>	<p>TSR</p>	<p>Bewertung 2026</p>
	<p>ESG</p>	<p>Bewertung 2026</p>
<p>Würdigung der Gesamtleistung</p>	<p>Bewertung 2026</p>	
<p>Gesamtbewertung</p>	<p>Bewertung 2026</p>	

Mehrjahresbonus 2023–2026 – Gewährung 2027 (freiwillige Angabe)

<p>Bemessungsgrundlagen und Zielwerte/Skalierungen</p>	<p>80 % TSR der Münchener-Rück-Aktie im Vergleich zur Peer Group (Allianz, AXA, Generali, Hannover Rück, SCOR, Swiss Re, Zurich Insurance Group)</p> <p>Lineare Skalierung 0–200%: Niedrigster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 0 % Höchster TSR-Wert im Peer-Group-Vergleich = 200 %</p> <p>Da die konkreten Werte für die Bemessung der TSR-Zielerreichung erst am Ende der Planlaufzeit feststehen, werden sie zusammen mit der Zielbewertung veröffentlicht. Für die Ermittlung der TSR-Entwicklung werden Stichtagswerte herangezogen (Start: Letzter Börsentag im Jahr vor Beginn der Planlaufzeit, Ende: Letzter Börsentag der Planlaufzeit).</p> <p>20 % ESG-Ziele</p> <p>Umwelt (Gewichtung 10%) Definition einer Klimaambition für 2030 im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel für 2050 und Erfüllung der Selbstverpflichtungen → Erfüllung der Klimaziele 2025 für Kapitalanlagen, Versicherungsgeschäft und eigene Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb → Entwicklung und Kommunikation einer Klimaambition für 2030 bis Ende GJ 2025 für Kapitalanlagen, Versicherungsgeschäft und eigene Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb → Bis Ende GJ 2026 sind klare Schritte zur Erreichung der Klimaambition 2030 erkennbar (z. B. Emissionsreduzierung, Umsetzung relevanter Richtlinien, Aufnahme von Engagement-Dialogen mit Kunden usw.)</p> <p>Lineare Skalierung 0–200%:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klimaziele 2025 nicht erreicht, Klimaambition 2030 liegt Ende GJ 2025 nicht vor, Ende GJ 2026 keine Schritte zur Erreichung der Klimaambition 2030 erkennbar = 0% – Klimaziele 2025 erreicht, Klimaambition 2030 liegt Ende GJ 2025 vor, Ende GJ 2026 klare Schritte zur Erreichung der Klimaambition 2030 erkennbar = 100% – Klimaziele 2025 übererfüllt, Klimaambition 2030 liegt vor Ende GJ 2025 vor, Ende GJ 2026 bereits maßgebliche Schritte zur Erreichung der Klimaambition 2030 umgesetzt = 200% <p>Soziales (Gewichtung 5%) 40 % Anteil von Frauen in Führungspositionen auf allen Managementebenen gruppenweit bis Ende GJ 2026</p> <p>Lineare Skalierung 0–200%: 37,5 % = 0 % 40,0 % = 100 % 42,5 % = 200 %</p> <p>Governance (Gewichtung 5%)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verhalten (Gewichtung 2,5 %): Der Anteil der nicht fristgemäß umgesetzten Revisions-Empfehlungen an der Gesamtzahl der offenen Revisions-Empfehlungen liegt gruppenweit zum Ende der Quartale im Beurteilungszeitraum im Durchschnitt bei höchstens 5%. <p>Lineare Skalierung 0–200%: 10 % = 0 % 5 % = 100 % 0 % = 200 %</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kultur (Gewichtung 2,5 %): Das Senior Management der Gruppe stellt durch regelmäßige „Tone-from-the-top“-Aktivitäten in ihren Verantwortungsbereichen sicher, dass die Compliance-Kultur weiterhin auf hohem Niveau ist. <p>Lineare Skalierung 0–200%:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wesentlicher Compliance-Verstoß mit erheblichen finanziellen/rufschädigenden Auswirkungen = 0% – Compliance-Praxis und -Kultur auf hohem Niveau = 100% – Nachgewiesene branchenweit führende funktionale Exzellenz = 200% 	
<p>Zielerreichung</p>	<p>TSR</p>	<p>Bewertung 2027</p>
<p>Zielerreichung</p>	<p>ESG</p>	<p>Bewertung 2027</p>
<p>Würdigung der Gesamtleistung</p>	<p>Bewertung 2027</p>	
<p>Gesamtbewertung</p>	<p>Bewertung 2027</p>	

(3) Gewährte und geschuldete Vergütung 2022 gemäß § 162 AktG

Die gewährte Vergütung wird in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem sie dem Vorstandsmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht.

Da zum Stichtag 31. Dezember 2022 noch kein Beschluss über die Bewertung der Bonuspläne vorlag, die im Berichtsjahr endeten, ist keine geschuldete (mithin fällige, aber noch nicht ausgezahlte) Vergütung auszuweisen. Auch im Übrigen ist keine im Sinne von § 162 Abs. 1 AktG geschuldete Vergütung anzugeben.

Die folgenden Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigen die Vergütung der im Berichtsjahr amtierenden Vorstandsmitglieder:

	Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands				Thomas Blunck Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	2.425.000	40%	2.325.000	98%	1.173.000	40%	1.125.000	97%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	42.021	1%	38.176	2%	34.959	1%	35.646	3%
Jahresbonus ²	878.850	14%	0	0%	425.250	14%	0	0%
Mehrjahresbonus ³	2.725.625	45%	-	-	1.316.875	45%	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	6.071.496	100%	2.363.176	100%	2.950.084	100%	1.160.646	100%

Fußnoten siehe am Ende der Tabellen

	Nicholas Gartside ⁴ Mitglied des Vorstands				Stefan Golling Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.472.115	48%	1.411.875	98%	1.472.115	72%	1.411.875	98%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	27.371	1%	23.543	2%	33.742	2%	27.810	2%
Jahresbonus ²	533.689	18%	0	0%	533.689	26%	-	-
Mehrjahresbonus ³	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	1.006.694	33%	-	-	-	-	-	-
Summe	3.039.869	100%	1.435.418	100%	2.039.546	100%	1.439.685	100%

	Doris Höpke (bis 30.4.2022) Mitglied des Vorstands				Torsten Jeworrek Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	375.000	18%	1.125.000	97%	1.695.000	40%	1.625.000	98%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	19.226	1%	31.141	3%	63.568	1%	40.862	2%
Jahresbonus ²	425.250	20%	0	0%	614.250	14%	0	0%
Mehrjahresbonus ³	1.316.875	62%	-	-	1.898.750	44%	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	2.136.351	100%	1.156.141	100%	4.271.568	100%	1.665.862	100%

	Christoph Jurecka Mitglied des Vorstands				Achim Kassow Mitglied des Vorstands			
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	1.695.000	72%	1.625.000	98%	1.472.115	72%	1.411.875	97%
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	31.251	1%	25.774	2%	42.301	2%	37.307	3%
Jahresbonus ²	614.250	26%	0	0%	533.689	26%	0	0%
Mehrjahresbonus ³	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	2.340.501	100%	1.650.774	100%	2.048.105	100%	1.449.182	100%

	Clarisse Kopff ⁵ (seit 1.12.2022) Mitglied des Vorstands			
	2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	122.676	96%	-	-
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	4.593	4%	-	-
Jahresbonus ²	-	-	-	-
Mehrjahresbonus ³	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	-	-
Summe	127.269	100%	-	-

Markus Rieß ⁶								
Mitglied des Vorstands								
	2022 gesamt		2022 davon Münchener Rück AG		2021 gesamt		2021 davon Münchener Rück AG	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Grundvergütung	2.907.500	73 %	482.500	32 %	2.787.500	97 %	462.500	94 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	119.993	3 %	48.031	3 %	90.412	3 %	28.937	6 %
Jahresbonus ²	174.825	4 %	174.825	12 %	0	0 %	0	0 %
Mehrjahresbonus ³	780.938	20 %	780.938	53 %				
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	3.983.256	100 %	1.486.294	100 %	2.877.912	100 %	491.437	100 %

- ¹ In den Nebenleistungen/Sachbezügen sind – soweit angefallen – folgende Kosten enthalten: Versicherungen (Gruppenunfallversicherung, freiwillige Unfallversicherung, Reiseversicherung), Kosten für Firmenwagen (Leasinggebühren, Schäden, Tankkosten und Kfz-Versicherungen), Fahrtkosten, Versorgungskassenbeiträge, Umzugskosten, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sowie Lohnsteuer auf Nebenleistungen/Sachbezüge und die einmalige Energiepreispauschale der Bundesregierung.
- ² Die Angaben zum Geschäftsjahr 2022 betreffen den Jahresbonus 2021, diejenigen zum Geschäftsjahr 2021 den Jahresbonus 2020.
- ³ Aufgrund der 2018 vorgenommenen Umstellung der Laufzeit von drei auf vier Jahre kam 2021 kein Mehrjahresbonus zur Auszahlung. Die Angaben zum Geschäftsjahr 2022 betreffen den Mehrjahresbonus 2018–2021.
- ⁴ Nicholas Gartside wurde anstelle der arbeitgeberfinanzierten bAV für 2019 und 2020 eine an Bedingungen geknüpfte einmalige Zahlung zugesagt, die am Ende der ersten Bestellperiode im März 2022 ausbezahlt wurde. Seit 2021 ist die bAV-Zahlung auf die Vergütungskomponenten umgelegt.
- ⁵ Mit Clarisse Kopff wurden als Ausgleich für verfallene variable Vergütung beim Vorarbeitgeber Ausgleichszahlungen vereinbart, die 2024 bis 2026 jeweils im Januar zur Auszahlung kommen. Als Basis für die Zahlungen wird ein Ablösebetrag in Höhe von insgesamt 3.690.000 € brutto zugrunde gelegt, der in drei Raten zu je 1.230.000 € brutto aufgeteilt wird. Die einzelnen Auszahlungsbeträge sind von der Performance der Münchener-Rück-Aktie im jeweils maßgeblichen Zeitraum abhängig. Sollte der Anstellungsvertrag vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin auf eigenen Wunsch des Vorstandsmitglieds aufgehoben oder durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB gekündigt werden, entfallen die noch nicht ausbezahlten Raten.
- ⁶ Bei Markus Rieß umfasst die Vergütung auch die Bezügebestandteile, die er für seine Tätigkeit bei der ERGO Group AG erhielt. Das Vergütungssystem der ERGO Group AG umfasst keine variable Komponente. Bei den Nebenleistungen/Sachbezügen 2022 der ERGO Group AG sind Leistungen aus dem Jahr 2021 enthalten, die bisher noch nicht ausgewiesen wurden.

Die folgenden Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigen die Vergütung der früheren Vorstandsmitglieder:

Ludger Arnoldussen						Nikolaus von Bomhard						
Mitglied des Vorstands bis 30.4.2017 In Pension seit 1.5.2019						Vorsitzender des Vorstands bis 30.4.2017 In Pension seit 1.5.2017						
	2022		2021		2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Pension bzw. Grundvergütung	239.841	100 %	229.600	100 %	681.833	96 %	681.833	95 %	681.833	96 %	681.833	95 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹					31.348	4 %			38.156	5 %		
Jahresbonus												
Mehrjahresbonus ²												
Sonstiges												
Summe	239.841	100 %	229.600	100 %	713.181	100 %	719.989	100 %	713.181	100 %	719.989	100 %

Fußnoten siehe am Ende der Tabellen

Georg Daschner						Hermann Pohlchristoph ³						
Mitglied des Vorstands bis 31.12.2014 In Pension seit 1.1.2015						Mitglied des Vorstands bis 30.4.2020						
	2022		2021		2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Pension bzw. Grundvergütung	250.722	99 %	250.722	99 %								
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	1.736	1 %	1.735	1 %	5	0 %			134	100 %		
Jahresbonus									0	0 %		
Mehrjahresbonus ²							1.240.313	100 %				
Sonstiges												
Summe	252.458	100 %	252.458	100 %	1.240.318	100 %	134	100 %	1.240.318	100 %	134	100 %

Peter Röder						Jörg Schneider						
Mitglied des Vorstands bis 31.12.2020 In Pension seit 1.1.2021						Mitglied des Vorstands bis 31.12.2018 In Pension seit 1.1.2021						
	2022		2021		2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Pension bzw. Grundvergütung	302.765	19 %	302.765	100 %	513.728	21 %	482.464	100 %	513.728	21 %	482.464	100 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹	713	0 %	1.031	0 %	770	0 %	769	0 %	770	0 %	769	0 %
Jahresbonus												
Mehrjahresbonus ²	1.316.875	81 %			1.898.750	79 %			1.898.750	79 %		
Sonstiges												
Summe	1.620.353	100 %	303.796	100 %	2.413.248	100 %	483.233	100 %	2.413.248	100 %	483.233	100 %

Wolfgang Strassl								
Mitglied des Vorstands bis 31.12.2013 In Pension seit 1.1.2014								
	2022		2021		2022		2021	
	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil	€	relativer Anteil
Pension bzw. Grundvergütung	187.033	100 %	187.033	100 %	187.033	100 %	187.033	100 %
Nebenleistungen/Sachbezüge ¹					832	0 %	832	0 %
Jahresbonus								
Mehrjahresbonus ²								
Sonstiges								
Summe	187.865	100 %	187.865	100 %	187.865	100 %	187.865	100 %

- ¹ In den Nebenleistungen/Sachbezügen sind – soweit angefallen – folgende Kosten enthalten: Versicherungen (Gruppenunfallversicherung, freiwillige Unfallversicherung, Reiseversicherung), Kosten für Firmenwagen (Leasinggebühren, Schäden, Tankkosten und Kfz-Versicherungen), Sicherheitskosten, Weihnachtsgaben sowie Lohnsteuer auf Nebenleistungen/Sachbezüge.
- ² Aufgrund der 2018 vorgenommenen Umstellung der Laufzeit von drei auf vier Jahre kam 2021 kein Mehrjahresbonus zur Auszahlung. Die Angaben zum Geschäftsjahr 2022 betreffen den Mehrjahresbonus 2018–2021.
- ³ Im Berichtsjahr erfolgte für 2020 eine nachträgliche Versteuerung des privaten Anteils der Reisegepäckversicherung, die auch Hermann Pohlchristoph betroffen hat.

Zwei weitere Vorstandsmitglieder, die in den letzten zehn Jahren ausgeschieden sind, haben im Berichtsjahr keine Vergütung als ehemalige Vorstandsmitglieder erhalten.

Zum Ende des Berichtsjahres gab es 13 ehemalige Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit vor mehr als zehn Jahren beendet haben. Die Gesamtsumme ihrer im Jahr 2022 gewährten Vergütung betrug 3.853.593 Euro.

(4) Erwartete Bonuszahlungen 2023 (freiwillige Angabe)

Im Jahr 2023 werden der Jahresbonus 2022 und der Mehrjahresbonus 2019–2022 gewährt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die erwarteten Bonuszahlungen für diese Pläne. Die Darstellung erfolgt aus Gründen der Transparenz im Interesse der Aktionäre und zeigt die im Berichtsjahr erdiente variable Vergütung:

	Jahresbonus 2022		Mehrmjahresbonus 2019–2022	
	Zielerreichung	Bonusbetrag €	Zielerreichung	Bonusbetrag €
Amtierende Vorstandsmitglieder				
Joachim Wenning	120%	873.000	200%	3.115.000
Thomas Blunck	120%	422.280	200%	1.505.000
Nicholas Gartside	120%	529.961	200%	1.188.472
Stefan Golling (seit 1.1.2021)	120%	529.961		
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	120%	135.000	200%	1.505.000
Torsten Jeworrek	120%	610.200	200%	2.170.000
Christoph Jurecka	120%	610.200	200%	1.820.000
Achim Kassow (seit 1.5.2020)	120%	529.961		
Clarisse Kopff (seit 1.12.2022)	120%	44.163		
Markus Rieß	120%	173.700	200%	595.000
Frühere Vorstandsmitglieder				
Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020)			200%	1.505.000
Peter Röder (bis 31.12.2020)			200%	1.505.000

Im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 werden für diese Pläne die tatsächlichen Bonuszahlungen im Rahmen der gewährten Vergütung angegeben.

(5) Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guidelines)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand Aktien in Höhe ihrer jeweils aktuellen jährlichen Brutto-Grundvergütung zu halten. Für Neueintritte in den Vorstand seit 2019 gilt eine fünfjährige Aufbauphase. Bei den Vorstandsmitgliedern, die dem Vorstand bereits vor 2019 angehörten, endete die Aufbauphase am 31.12.2022 mit Nachweispflicht bis 31.1.2023. Nach dem Ende der Aufbauphase ist die Einhaltung der Aktienhalteverpflichtung jährlich nachzuweisen.

Nachfolgende Tabelle (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) zeigt den Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder per 30. Dezember 2022 (letzter Börsenhandelstag des Berichtsjahres):

Name	Ende der Aufbauphase		Jährliche Brutto-Grundvergütung	Anzahl Aktien am 30.12.2022	XETRA-Schlusskurs am 30.12.2022	Gesamtwert der Aktien	Gesamtwert der Aktien im Verhältnis zur jährlichen Brutto-Grundvergütung
	2 Jahre	5 Jahre					
Joachim Wenning	31.12.2022		2.425.000	17.423	304,00	5.296.592	218%
Thomas Blunck	31.12.2022		1.173.000	5.052	304,00	1.535.808	131%
Nicholas Gartside		31.12.2025	1.472.115	4.000	304,00	1.216.000	83%
Stefan Golling		31.12.2025	1.472.115	2.850	304,00	866.400	59%
Torsten Jeworrek (bis 31.12.2022)	31.12.2022		1.695.000	6.554	304,00	1.992.416	118%
Christoph Jurecka		31.12.2025	1.695.000	7.800	304,00	2.371.200	140%
Achim Kassow		31.12.2025	1.472.115	3.695	304,00	1.123.280	76%
Clarisse Kopff (seit 1.12.2022)		30.11.2027	1.472.115	0	304,00	0	0%
Markus Rieß ¹	31.12.2022		1.695.000	7.800	304,00	2.371.200	140%

¹ Im Rahmen der Aktienhalteverpflichtung gilt für Markus Rieß statt des Werts der jeweils aktuellen jährlichen Brutto-Grundvergütung der Wert von 50 % seiner jeweils aktuellen Ziel-Gesamtdirektvergütung (= Grundvergütung + variable Vergütung bei 100 % Gesamtbewertung) bei Münchener Rück AG und ERGO Group AG insgesamt (brutto).

Die Anzahl der von den Vorstandsmitgliedern gehaltenen Aktien kann jeweils aktuell auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden:

Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder (www.munichre.com/vorstand)

(6) Einbehalt variabler Vergütung (Malus) und Rückforderung (Clawback)

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile einzubehalten oder zurückzufordern, keinen Gebrauch gemacht.

(7) Von einem Dritten zugesagte Leistungen

2022 wurden keinem Mitglied des Vorstands von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied Leistungen zugesagt oder gewährt.

(8) Für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung zugesagte Leistungen

Eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsvertrags liegt vor, wenn dieser vor Ablauf der festgelegten Laufzeit endet. Eine reguläre Beendigung des Vorstandsvertrags ist gegeben, wenn dieser zum Ende der festgelegten Laufzeit endet (unabhängig davon, ob das Pensionierungsalter erreicht ist).

Bei Beendigung eines Vorstandsvertrags erfolgt die Bewertung und Auszahlung der noch offenen variablen Vergütungsbestandteile auf Basis der ursprünglich vereinbarten Ziele zum regulär festgelegten Zeitpunkt.

Sofern der Anstellungsvertrag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund beendet wird, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Vertragliche Zusagen für Leistungen infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) werden nicht gewährt.

Mitglieder des Vorstands, die dem Gremium bereits vor 2017 angehörten, haben keinen dienstvertraglichen Anspruch auf Abfindungszahlungen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags ohne wichtigen Grund durch die Gesellschaft gilt für gegebenenfalls zu leistende Zahlungen, dass diese insgesamt den Wert von maximal zwei Jahresgesamtvergütungen nicht übersteigen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten, wenn diese kürzer ist. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr.

Für seit 2017 in den Vorstand eingetretene und künftige Vorstandsmitglieder besteht im Falle der vorzeitigen Beendigung ihres Anstellungsvertrags ohne wichtigen Grund durch die Gesellschaft ein dienstvertraglicher Anspruch auf Abfindungszahlungen. Dieser beläuft sich auf die Höhe von zwei Jahresvergütungen, er ist jedoch in jedem Fall auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags beschränkt, wenn diese kürzer ist. Für die Berechnung der Jahresvergütung sind die jährliche feste Vergütung und die tatsächlich ausgezahlte variable Vergütung des letzten vollen abgelaufenen Geschäftsjahres vor der Beendigung des Anstellungsvertrags maßgebend; unregelmäßige, anlassbezogene Nebenleistungen und Sachbezüge bleiben dabei unberücksichtigt. Bezüge, die das Vorstandsmitglied während der Kündigungsfrist nach Beendigung seiner Bestellung erhält, werden auf die Abfindung angerechnet. Ebenso werden Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder nichtselbständiger Arbeit, die das Vorstandsmitglied während des Zeitraums erzielt, für den es eine Abfindung erhalten hat, auf die Abfindung angerechnet.

Generell stellt die Gesellschaft bei Abfindungszahlungen sicher, dass diese der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung entsprechen.

Der Aufsichtsrat kann mit den Vorstandsmitgliedern ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot mit Karenzentschädigung vereinbaren. In diesem Fall wird eine etwaige Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zugesagten Leistungen bei vorzeitiger Beendigung per 31. Dezember 2022:

Name	Ruhegeld aufgrund Invalidität	Vorgezogenes gekürztes Ruhegeld	UVA auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Betriebsrentengesetz	Abfindungen bei Beendigung ohne wichtigen Grund	Altersruhegeld
Joachim Wenning	✓	✓	✓	-	-
Thomas Blunck	✓	✓	✓	-	-
Nicholas Gartside	-	-	-	✓	-
Stefan Golling	-	-	-	✓	-
Christoph Jurecka	✓	-	✓	✓	-
Achim Kassow	-	-	-	✓	-
Clarisse Kopff (seit 1.12.2022)	-	-	-	✓	-
Markus Rieß	✓	-	✓	-	-

Nachfolgende Tabelle zeigt die zugesagten Leistungen bei regulärer Beendigung¹:

Name	Geschäftsjahr	Vorgezogenes gekürztes Ruhegeld	UVA auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Betriebsrentengesetz	Pensions-zusage	Barwert (HGB) per 31.12. des Jahres	Aufwand (HGB)
		€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€	€
Joachim Wenning ²	2022	-	-	488.591	11.238.254	1.516.139
	2021	317.904	317.904	317.904	9.722.115	1.672.848
Thomas Blunck	2022	292.546	323.615	329.615	11.880.299	1.325.346
	2021	280.575	322.407	328.407	10.554.952	1.690.434
Doris Höpke ³ (bis 30.4.2022)	2022	-	139.672	-	4.105.588	274.334
	2021	139.672	139.672	139.672	3.831.254	580.360
Torsten Jeworrek ⁴	2022	-	-	509.090	19.460.029	2.046.709
	2021	-	-	471.849	17.413.320	2.122.140
Christoph Jurecka	2022	163.692	163.692	163.692	2.902.659	819.011
	2021	56.733	56.733	56.733	2.083.648	733.913
Markus Rieß	2022	228.287	228.287	228.287	5.550.149	864.190
davon für Münchener Rück AG		72.221	72.221	72.221	1.956.906	264.576
	2021	223.780	223.780	223.780	4.685.959	817.389
davon für Münchener Rück AG		71.174	71.174	71.174	1.692.330	249.912

¹ Nicholas Gartside, Stefan Golling, Achim Kassow und Clarisse Kopff erhalten keine arbeitgeberfinanzierte bAV.

² Joachim Wenning erreicht zum Zeitpunkt der regulären Beendigung die Altersgrenze und hat damit Anspruch auf Ruhegeld.

³ Doris Höpke ist zum Ablauf des 30.4.2022 mit Anspruch auf UVA ausgeschieden.

⁴ Torsten Jeworrek ist zum Ablauf des 31.12.2022 mit Anspruch auf Ruhegeld ausgeschieden.

Mitglieder des Vorstands, die vor 2019 in die Gesellschaft eingetreten sind, gehören der Münchener Rück Versorgungskasse an, die ebenso beitragsorientierte Pensionszusagen für sie bereitstellt.

Während des Berichtsjahres wurden keine zusätzlichen Leistungen im Falle der vorzeitigen und regulären Beendigung vereinbart.

Es gab keine Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Berichtsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Berichtsjahres gewährt worden sind.

(9) Maximalvergütung

Die Höchstgrenze für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem jeweils festgelegten Zielkorridor von 0–200 %. Eine etwaige höhere Zielerreichung wird bei 200 % gekappt; in diesem Fall kann folglich auch kein Zuschlag durch die Würdigung der Gesamtleistung erfolgen. Ebenso kann bei einer Zielerreichung von 0 % kein Abschlag vorgenommen werden.

Bei der Maximalvergütung wird auf die Gesamtvergütung des Geschäftsjahres Bezug genommen, dem diese Gesamtvergütung zuzurechnen ist, unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr die einzelnen Vergütungsbeträge dem Vorstandsmitglied tatsächlich zufließen.

Die Maximalvergütung für den Vorstandsvorsitzenden beträgt 9,5 Mio. Euro, diejenige für ein ordentliches Vorstandsmitglied 7 Mio. Euro.

Wie die Maximalvergütung für das Berichtsjahr 2022 eingehalten wurde, kann erst nach vollständiger Auszahlung des Mehrjahresbonus 2022–2025 im Jahr 2026 endgültig festgestellt und erläutert werden. Die nachfolgenden Tabellen (Beträge teilweise gerundet) enthalten nur die Vergütung, die den Berichtsjahren 2021 und 2022 bislang zuzurechnen ist, und werden sukzessive aufgebaut:

	Joachim Wenning		Thomas Blunck	
	2022	2021	2022	2021
Zurechnung für Geschäftsjahr				
	€	€	€	€
Grundvergütung	2.425.000	2.325.000	1.173.000	1.125.000
Nebenleistungen/Sachbezüge	42.021	38.176	34.959	35.646
bAV Versorgungsbeitrag	1.236.750	1.185.750	381.225	365.625
bAV Dienstzeitaufwand	1.198	1.331	210.631	236.619
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen				
Jahresbonus	(Zufluss 2023)	878.850	(Zufluss 2023)	425.250
Mehrwahresbonus	(Zufluss 2026)		(Zufluss 2026)	
Gesamtvergütung per 31.12.2022	3.704.969	4.429.107	1.799.815	2.188.140
Festgelegte Maximalvergütung	9.500.000	9.500.000	7.000.000	7.000.000

Fußnoten siehe am Ende der Tabellen

	Nicholas Gartside		Stefan Golling	
	2022	2021	2022	2021
Zurechnung für Geschäftsjahr				
	€	€	€	€
Grundvergütung	1.472.115	1.411.875	1.472.115	1.411.875
Nebenleistungen/Sachbezüge	27.371	23.543	33.742	27.810
bAV Versorgungsbeitrag	-	-	-	-
bAV Dienstzeitaufwand	-	-	-	-
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen				
Jahresbonus	(Zufluss 2023)	533.689	(Zufluss 2023)	533.689
Mehrwahresbonus	(Zufluss 2026)		(Zufluss 2026)	
Gesamtvergütung per 31.12.2022	1.499.486	1.969.107	1.505.857	1.973.374
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000

	Doris Höpke (bis 30.4.2022)		Torsten Jeworrek (bis 31.12.2022)	
	2022	2021	2022	2021
Zurechnung für Geschäftsjahr				
	€	€	€	€
Grundvergütung	375.000	1.125.000	1.695.000	1.625.000
Nebenleistungen/Sachbezüge	19.226	31.141	63.568	40.862
bAV Versorgungsbeitrag	191.250	573.750	661.050	633.750
bAV Dienstzeitaufwand	481	547	229.581	270.608
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen				
Jahresbonus	(Zufluss 2023)	425.250	(Zufluss 2023)	614.250
Mehrwahresbonus	(Zufluss 2026)		(Zufluss 2026)	
Gesamtvergütung per 31.12.2022	585.956	2.155.688	2.649.199	3.184.470
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000

	Christoph Jurecka		Achim Kassow	
	2022	2021	2022	2021
Zurechnung für Geschäftsjahr				
	€	€	€	€
Grundvergütung	1.695.000	1.625.000	1.472.115	1.411.875
Nebenleistungen/Sachbezüge	31.251	25.774	42.301	37.307
bAV Versorgungsbeitrag	864.450	828.750	-	-
bAV Dienstzeitaufwand	-	-	-	-
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen				
Jahresbonus	(Zufluss 2023)	614.250	(Zufluss 2023)	533.689
Mehrwahresbonus	(Zufluss 2026)		(Zufluss 2026)	
Gesamtvergütung per 31.12.2022	2.590.701	3.093.774	1.514.416	1.982.871
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000

	Clarisse Kopff (seit 1.12.2022)	
	2022	2021
Zurechnung für Geschäftsjahr		
	€	€
Grundvergütung	122.676	-
Nebenleistungen/Sachbezüge	2.875	-
bAV Versorgungsbeitrag	-	-
bAV Dienstzeitaufwand	-	-
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen	1.718	-
Jahresbonus	(Zufluss 2023)	-
Mehrwahresbonus	(Zufluss 2026)	-
Gesamtvergütung per 31.12.2022	127.269	-
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000	-

Zurechnung für Geschäftsjahr	2022		2021	
	gesamt	davon Münchener Rück AG	gesamt	davon Münchener Rück AG
	€	€	€	€
Grundvergütung	2.907.500	482.500	2.787.500	462.500
Nebenleistungen/Sachbezüge	119.993	48.031	90.412	28.937
bAV Versorgungsbeitrag	852.325	246.075	817.125	235.875
bAV Dienstzeitaufwand	11.546	11.546	13.086	13.086
Unregelmäßige und/oder anlassbezogene Nebenleistungen				
Jahresbonus	(Zufluss 2023)	(Zufluss 2023)	174.825	174.825
Mehrjahresbonus	(Zufluss 2026)	(Zufluss 2026)	(Zufluss 2025)	(Zufluss 2025)
Gesamtvergütung per 31.12.2022	3.891.365	788.153	3.882.948	915.223
Festgelegte Maximalvergütung	7.000.000		7.000.000	

¹ Clarisse Kopff wurden im Rahmen des Neueintritts Kosten im Zusammenhang mit Umzug erstattet.

² Die Maximalvergütung umfasst die Vergütung, die Markus Rieß von der Münchener Rück AG und der ERGO Group AG erhält. Das Vergütungssystem der ERGO Group AG sieht keine variable Komponente vor.

b) Aufsichtsratsvergütung

aa) Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat entspricht den relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem ARUG II und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Es sieht eine Festvergütung vor und wurde zuletzt am 28. April 2021 der Hauptversammlung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 98,48 % gebilligt.

(1) Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt ausgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft, wobei auch die Vergütungsregelungen vergleichbarer DAX40-Gesellschaften berücksichtigt werden.

Entsprechend der Empfehlung des DCGK wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

(2) Vergütungsbestandteile

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus der jährlichen Festvergütung, der zusätzlichen Vergütung für Ausschusstätigkeiten und dem Sitzungsgeld zusammen. Das Vergütungssystem sieht weder variable Vergütungskomponenten noch Pensionsregelungen vor.

Für die im Berichtsjahr gewährte Vergütung sind die in der Hauptversammlung am 25. April 2018 beschlossenen Satzungsbestimmungen zugrunde zu legen:

Jährliche Festvergütung		
Vorsitzender	Stellvertreter	Mitglied
220.000 €	150.000 €	100.000 €

Ausschussvergütung						
	Prüfungsausschuss	Ständiger Ausschuss*	Personalausschuss	Vergütungsausschuss	Nominierungsausschuss	Vermittlungsausschuss
Vorsitzender	110.000 €	30.000 €	60.000 €	60.000 €	keine	keine
Mitglied	55.000 €	15.000 €	30.000 €	30.000 €	keine	keine

Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die sowohl dem Personal- als auch dem Vergütungsausschuss angehören, ist die Mitgliedschaft im Vergütungsausschuss bereits durch die Vergütung ihrer Mitgliedschaft im Personalausschuss abgegolten.

* Im Juni 2022 umbenannt in „Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss“

Sitzungsgeld
Sitzungsgeld von 1.000 € je Sitzungstag für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses.

Die von der Hauptversammlung am 28. April 2021 beschlossene Erhöhung der Festvergütung ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten und bildet die Berechnungsbasis für Vergütungen, die ab 2023 gewährt werden:

Jährliche Festvergütung		
Vorsitzender	Stellvertreter	Mitglied
241.500 €	157.500 €	105.000 €

Ausschussvergütung						
	Prüfungs- ausschuss	Präsidial- und Nachhaltig- keitsausschuss	Personal- ausschuss	Vergütungs- ausschuss	Nominierungs- ausschuss	Vermittlungs- ausschuss
Vorsitzender	126.000 €	31.500 €	63.000 €	63.000 €	keine	keine
Mitglied	63.000 €	15.750 €	31.500 €	31.500 €	keine	keine

Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die sowohl dem Personal- als auch dem Vergütungsausschuss angehören, ist die Mitgliedschaft im Vergütungsausschuss bereits durch die Vergütung ihrer Mitgliedschaft im Personalausschuss abgegolten.

Sitzungsgeld
Sitzungsgeld von 1.000 € je Sitzungstag für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses.

Bei Veränderungen im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.

Im Berichtsjahr gab es keine Abweichung vom Vergütungssystem des Aufsichtsrats. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fördert die langfristige Entwicklung der Gesellschaft, indem sie als Festvergütung jeden Anreiz vermeidet, die Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat (Personalkompetenz und Überwachung des Vorstands) an kurzfristigen Zielvorgaben auszurichten.

bb) Das Geschäftsjahr 2022

Gewährte und geschuldete Vergütung 2022 gemäß § 162 AktG

Die gewährte Vergütung wird in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem sie dem Aufsichtsratsmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht.

Im Berichtsjahr wurde die Aufsichtsratsvergütung für die im Jahr 2021 erbrachten Tätigkeiten ausbezahlt. Die Vergütung für die 2022 geleisteten Tätigkeiten war zum Stichtag 31. Dezember 2022 ermittelbar und wird aus Gründen der Transparenz als erwartete Vergütung 2023 freiwillig angegeben.

Die nachfolgenden Tabellen (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) enthalten die Vergütungen der Münchener Rück AG oder ihrer Tochterunternehmen an im Berichtsjahr amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats:

Name	Geschäfts-jahr ¹	jährlich	relativer Anteil	Ausschuss-tätigkeiten	relativer Anteil	Sitzungs-gelder	Münchener Rück AG	
							relativer Anteil	Summe
		€		€		€		€
Nikolaus von Bomhard	2023	241.500	58%	157.500	38%	18.000	4%	417.000
Vorsitzender	2022	220.000	58%	145.000	38%	13.000	3%	378.000
Anne Horstmann	2023	157.500	87%	15.750	9%	8.000	4%	181.250
Stellvertr. Vorsitzende	2022	150.000	88%	15.000	9%	6.000	4%	171.000
Ann-Kristin Achleitner	2023	105.000	43%	126.000	51%	15.000	6%	246.000
	2022	100.000	44%	115.000	50%	13.000	6%	228.000
Clement B. Booth	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Ruth Brown	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Stephan Eberl	2023	105.000	64%	47.250	29%	12.000	7%	164.250
	2022	100.000	66%	45.000	30%	7.000	5%	152.000
Frank Fassin	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Ursula Gather	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Gerd Häusler	2023	105.000	82%	15.750	12%	8.000	6%	128.750
	2022	100.000	83%	15.000	12%	6.000	5%	121.000
Angelika Judith Herzog (seit 1.7.2021)	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	50.000	94%			3.000	6%	53.000
Renata Jungo Brüngger	2023	105.000	72%	31.500	22%	10.000	7%	146.500
	2022	100.000	73%	30.000	22%	7.000	5%	137.000
Stefan Kaindl	2023	105.000	58%	63.000	35%	12.000	7%	180.000
	2022	100.000	60%	55.000	33%	12.000	7%	167.000
Carinne Knoche-Brouillon (seit 28.4.2021)	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	75.000	96%			3.000	4%	78.000
Gabriele Mücke	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Ulrich Plottke	2023	105.000	58%	63.000	35%	12.000	7%	180.000
	2022	100.000	61%	55.000	33%	10.000	6%	165.000
Manfred Rassy	2023	105.000	95%			6.000	5%	111.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Gabriele Sinz-Toporzyssek (bis 31.1.2022)	2023	8.750	100%					8.750
	2022	100.000	96%			4.000	4%	104.000
Carsten Spohr	2023	105.000	95%			5.000	5%	110.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Karl-Heinz Streibich	2023	105.000	95%			5.000	6%	110.000
	2022	100.000	94%			6.000	6%	106.000
Markus Wagner (seit 1.2.2022)	2023	96.250	94%			6.000	6%	102.250
	2022							
Maximilian Zimmerer	2023	105.000	40%	141.750	54%	14.000	5%	260.750
	2022	100.000	42%	125.000	53%	12.000	5%	237.000

Fußnote siehe am Ende der Tabellen

Name	Geschäfts-jahr ¹	jährlich	relativer Anteil	Ausschuss-tätigkeiten	relativer Anteil	Sitzungs-gelder	Tochterunternehmen	
							relativer Anteil	Summe
		€		€		€		€
Frank Fassin	2023	35.000	100%					35.000
	2022	35.000	100%					35.000
Ulrich Plottke	2023	35.000	67%	17.500	33%			52.500
	2022	35.000	67%	17.500	33%			52.500
Markus Wagner	2023	15.000	100%					15.000
	2022	15.000	100%					15.000

¹ Die Angaben zum Geschäftsjahr 2022 umfassen die 2022 gewährte Vergütung. Die freiwilligen Angaben zum Geschäftsjahr 2023 umfassen die 2023 zu gewährende Vergütung, die zum Stichtag 31.12.2022 bereits ermittelbar war.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die 2021 aus dem Gremium ausgeschieden sind, ist in der nachfolgenden Tabelle (Beträge und Prozentwerte teilweise gerundet) abgebildet. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr keine Aufsichtsratsvergütung an frühere Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt.

Name	Geschäfts-jahr ¹	jährlich	relativer Anteil	Ausschuss-tätigkeiten	relativer Anteil	Sitzungs-gelder	Münchener Rück AG	
							relativer Anteil	Summe
		€		€		€		€
Benita Ferrero-Waldner (bis 28.4.2021)	2022	33.333	92%			3.000	8%	36.333
Eva-Maria Haiduk (bis 30.6.2021)	2022	50.000	94%			3.000	6%	53.000

¹ Die Angaben zum Geschäftsjahr 2022 umfassen die 2022 gewährte Vergütung.

c) Vergleichende Darstellung

Die jährliche Veränderung der gewährten/geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen oder früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie die durchschnittliche Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis werden vergleichend dargestellt.

Für die Ertragsentwicklung wird – wie gesetzlich gefordert – auf den Jahresüberschuss aus dem HGB-Einzelabschluss sowie – als freiwillige Angabe – auf die in der variablen Vergütung verwendeten Kennzahlen IFRS-Konzernergebnis und TSR abgestellt.

Für die Entwicklung der Arbeitnehmervergütung wird die durchschnittliche Vergütung der aktiven Arbeitnehmer der Münchener Rück AG in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis herangezogen.

Die Gesellschaft interpretiert den Gesetzeswortlaut in der Weise, dass für die durchschnittliche Arbeitnehmervergütung die jährliche Veränderung über die letzten fünf Geschäftsjahre zu berichten ist, wogegen für die Vergütung der Organmitglieder und die Ertragsentwicklung der Gesellschaft jeweils nur die jährliche Veränderung vom Vorjahr zum Berichtsjahr anzugeben ist. Die durchschnittliche Arbeitnehmervergütung für den Fünfjahreszeitraum kann entsprechend der Übergangsregelung sukzessive aufgebaut werden.

Sinn und Zweck der vergleichenden Darstellung kann aus Sicht der Gesellschaft jedoch nur sein, dass alle drei Vergleichsgrößen über einen einheitlichen Zeitraum abgebildet werden. Aufgrund dessen wird die Veränderung der Organvergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft jeweils freiwillig über einen Fünfjahreszeitraum dargestellt und die Übersicht entsprechend der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung sukzessive aufgebaut.

Im Rahmen der vergleichenden Darstellung bezieht sich die Ertragsentwicklung auf die jeweiligen Geschäftsjahre. Im Unterschied dazu wird die Veränderung der gewährten/geschuldeten Vergütung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter auf Basis der den Betroffenen in den jeweiligen Geschäftsjahren zugeflossenen Vergütung – und nicht auf Grundlage der Vergütung, die diesen Geschäftsjahren zuzurechnen ist – dargestellt. Für das Berichtsjahr 2022 bedeutet das konkret, dass sich das IFRS-Konzernergebnis von 2021 in der Vergütung von 2022 widerspiegelt, während sich das IFRS-Konzernergebnis 2022 erst in der Vergütung von 2023 zeigen wird.

Die folgenden Tabellen zeigen die vergleichende Darstellung:

	Veränderung von 2019 auf 2020	Veränderung von 2020 auf 2021	Veränderung von 2021 auf 2022
Ertragsentwicklung			
Jahresüberschuss HGB-Einzelabschluss (Münchener Rück AG)	113,1%	27,4%	-73,0%
IFRS-Ergebnis Konzern	-55,3%	142,1%	16,6%
TSR-Entwicklung (Münchener-Rück-Aktie)	-3,2%	11,7%	22,3%
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer			
Mitarbeiter Münchener Rück AG in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis	17,2%	-14,7%	9,4%
Vorstandsvergütung			
Im Berichtsjahr amtierende Vorstandsmitglieder			
Joachim Wenning	31,4%	-51,1%	156,9%
Thomas Blunck	10,3%	-52,4%	154,2%
Nicholas Gartside (seit 18.3.2019)	70,3%	-2,9%	111,8%
Stefan Golling (seit 1.1.2021)			41,7%
Doris Höpke (bis 30.4.2022)	4,3%	-51,7%	84,8%
Torsten Jeworrek (bis 31.12.2022)	10,2%	-51,8%	156,4%
Christoph Jurecka	10,6%	-18,7%	41,8%
Achim Kassow (seit 1.5.2020)		23,0%	41,3%
Clarisse Kopff (seit 1.12.2022)			
Markus Rieß	4,1%	-40,5%	38,4%
davon für Münchener Rück AG	7,9%	-65,0%	202,4%
Frühere Vorstandsmitglieder			
Ludger Arnoldussen (bis 26.4.2017)	-44,1%	-54,2%	4,5%
Nikolaus von Bomhard (bis 26.4.2017)	-48,7%	-44,2%	-0,9%
Georg Daschner (bis 31.12.2014)	-0,6%	3,2%	0,0%
Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020) ¹	-8,1%	-100,0%	925.510,5%
Peter Röder (bis 31.12.2020) ¹	10,3%	-87,4%	433,4%
Jörg Schneider (bis 31.12.2018) ¹	-33,9%	-73,3%	399,4%
Wolfgang Strassl (bis 31.12.2013)	4,9%	0,4%	0,0%

¹ Aufgrund der 2018 vorgenommenen Umstellung der Laufzeit von drei auf vier Jahre kam 2021 kein Mehrjahresbonus zur Auszahlung. Hermann Pohlchristoph, Peter Röder und Jörg Schneider haben 2022 aus ihrer aktiven Zeit als Vorstandsmitglied noch eine Auszahlung für den Mehrjahresbonus 2018–2021 erhalten.

	Veränderung von 2019 auf 2020	Veränderung von 2020 auf 2021	Veränderung von 2021 auf 2022
Aufsichtsratsvergütung			
Im Berichtsjahr amtierende Aufsichtsratsmitglieder			
Nikolaus von Bomhard (seit 30.4.2019)		35,5%	-1,3%
Anne Horstmann	16,7%	-1,2%	-1,2%
Ann-Kristin Achleitner	22,3%	4,3%	-1,7%
Clement B. Booth	10,4%	1,9%	-1,9%
Ruth Brown (seit 30.4.2019)		36,7%	-1,9%
Stephan Eberl (seit 30.4.2019)		38,0%	-3,2%
Frank Fassin	10,4%	1,9%	-1,9%
Ursula Gather	10,4%	1,9%	-1,9%
Gerd Häusler	9,5%	1,7%	-1,6%
Angelika Judith Herzog (seit 1.7.2021)			
Renata Jungo Brüngger	34,9%	8,9%	-2,8%
Stefan Kaindl (seit 30.4.2019)		36,0%	-1,2%
Carinne Knoche-Brouillon (seit 28.4.2021)			
Gabriele Mücke (seit 30.4.2019)		36,7%	-1,9%
Ulrich Plottke	57,6%	11,7%	-2,4%
Manfred Rassy (seit 30.4.2019)		36,7%	-1,9%
Gabriele Sinz-Toporzyssek	11,6%	1,9%	-3,7%
Carsten Spohr (seit 29.4.2020)			32,5%
Karl-Heinz Streibich (seit 30.4.2019)		36,7%	-1,9%
Markus Wagner (seit 1.2.2022)			
Maximilian Zimmerer	100,5%	21,6%	1,3%
Frühere Aufsichtsratsmitglieder			
Kurt Wilhelm Bock (25.4.2018 bis 29.4.2020)	66,3%	-64,7%	
Benita Ferrero-Waldner (bis 28.4.2021)	10,4%	0,9%	-66,0%
Eva-Maria Haiduk (30.4.2019 bis 30.6.2021)		36,7%	-50,9%

Hinweis: Starke Veränderungen in der Aufsichtsratsvergütung resultieren im Wesentlichen aus unterjährigen Ein- und Austritten sowie der Neubesetzung der Ausschüsse insbesondere im Zuge der Neuwahl des Aufsichtsrats in 2019.

d) Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 AktG

Der Vergütungsbericht 2021 wurde auf der Hauptversammlung 2022 mit einer Mehrheit von 86,65 % gebilligt, weshalb keine Veranlassung zur Änderung der Berichterstattung bestand.

Im Rahmen des Investorendialogs wurde insbesondere die transparente und gute Darstellung im Vergütungsbericht gewürdigt.

e) Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer

Dieser Vergütungsbericht wurde durch den Abschlussprüfer formell geprüft. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist beigefügt.

Für den Vorstand

Dr. Joachim Wenning
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christoph Jurecka
Chief Financial Officer

Für den Aufsichtsrat

Dr. Nikolaus von Bomhard
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unserer Vermerks weitgehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

München, 3. März 2023

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Kagermeier
Wirtschaftsprüfer

Dr. Ott
Wirtschaftsprüfer

III. Weitere Angaben und Hinweise

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung gemäß § 118a AktG i. V. m. § 26n Abs. 1 EGAktG als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“) und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

1 Anmeldung und weitere Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten

Zur Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung die Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 28. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Ende des 28. April 2023 im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann zum einen im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit Ihren Zugangsdaten erfolgen.

Die Anmeldung kann zum anderen unter der Adresse

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

auch mit dem Anmeldeformular erfolgen. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Informationen auf dem Anmeldeformular, im Internet unter **www.munichre.com/hv** und im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register**.

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG kann die Anmeldung der Gesellschaft darüber hinaus bis **spätestens am 28. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** durch Intermediäre an die oben genannte Adresse übermittelt werden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 14. April 2023 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Aktionärsportal. Sie können aber die Einberufungsmitteilung mit Zugangsdaten zum Aktionärsportal und dem Anmeldeformular unter der oben genannten Adresse anfordern.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 28. April 2023 eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher die Anmeldung im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 29. April 2023 bis zum Ende des 5. Mai 2023 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach dem 5. Mai 2023 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“) ist daher das Ende des 28. April 2023.**

Soweit die Eintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zu diesem Zeitpunkt die Grenze von 2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreitet, bestehen gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung aus der Eintragung keine Stimmrechte.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, darf dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

2 Stimmabgabe im Zusammenhang mit der Hauptversammlung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich gemäß den obenstehenden Vorgaben rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, haben im Zusammenhang mit der Hauptversammlung das Recht zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl, insbesondere über elektronische Kommunikationsmittel, und zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern, welche die Gesellschaft benennt (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) oder von sonstigen Bevollmächtigten. Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ende des 28. April 2023 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung sind nachfolgend näher erläutert.

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben (Briefwahl). In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Die Stimmabgabe kann bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **4. Mai 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erfolgen, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **5. Mai 2023**, können Briefwahlstimmen bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten abgegeben oder geändert werden.

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – auch durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **4. Mai 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **5. Mai 2023**, können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden: anmeldestelle@computershare.de. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die E-Mail-Adresse – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre.

Die Stimmrechtsvertreter handeln ausschließlich entsprechend den ihnen erteilten Weisungen. Andere Aufträge als Weisungen zur Stimmrechtsausübung können die Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen.

c) Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder über Bevollmächtigte – durch Bevollmächtigte, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **4. Mai 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter

Ziffer III.1 genannte Adresse erfolgen, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **5. Mai 2023**, können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Bevollmächtigte Stimmen nur durch Briefwahl (wie unter lit. a) angegeben) oder durch (Unter-)Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (wie unter lit. b) angegeben) abgeben können.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, den Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die speziellen Regelungen des § 135 AktG.

Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft oder dem Nachweis der Bevollmächtigung stellt die Gesellschaft für den Bevollmächtigten eigene Zugangsdaten für das Aktionärsportal zur Verfügung.

d) Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Sofern und soweit von Aktionären und/oder Bevollmächtigten unter derselben Aktionärsnummer voneinander abweichende Erklärungen durch Briefwahl und/oder durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, wird stets die zuletzt zugegangene Erklärung vorrangig behandelt. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen von Aktionären und/oder Bevollmächtigten ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt zugegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge vorrangig behandelt: (i) elektronisch im Aktionärsportal zugegangene Erklärungen, (ii) per E-Mail unter anmeldestelle@computershare.de zugegangene Erklärungen, (iii) unter Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München zugegangene Erklärungen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme oder eine bereits an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und die Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch für den Fall, dass sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verringert und der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 11,60 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet wird.

3 Elektronische Zuschaltung, Übertragung der Hauptversammlung, Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats

Bei ordnungsgemäßer Anmeldung zur Hauptversammlung sind Aktionäre oder bei Vollmachtserteilung (wie oben unter Ziffer III.2 lit. c) angegeben) die Bevollmächtigten, die das Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten während der Dauer der Hauptversammlung am 5. Mai 2023 nutzen, elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet.

Die gesamte Versammlung wird in Bild und Ton im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** übertragen, wo sie Aktionäre und die Bevollmächtigten mit den Zugangsdaten verfolgen können. Dies gilt auch für diejenigen Aktionäre, die nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind. Sie können die Hauptversammlung als Zuschauer in Bild und Ton verfolgen, aber keine Aktionärsrechte ausüben.

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorsitzenden des Vorstands werden unter **www.munichre.com/hv** für jedermann zugänglich übertragen; sie stehen nach der Hauptversammlung unter **www.munichre.com/hv** als Aufzeichnung zur Verfügung.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre und der Bevollmächtigten werden auf freiwilliger Basis die Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats im Internet unter www.munichre.com/hv mit ihren wesentlichen Inhalten vor der Hauptversammlung veröffentlicht. Änderungen bleiben vorbehalten.

4 Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127, 130a, 131 Abs. 1, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (letzteres entspricht derzeit 119.188 Aktien), können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung darüber hinaus gemäß § 87 Abs. 4 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder herabsetzen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit gilt § 70 AktG. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Anschrift:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
– Vorstand –
Postfach 40 12 11
80712 München
E-Mail: shareholder@munichre.com (in elektronischer Form gemäß § 126a BGB)

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus entsprechende Verlangen durch Intermediäre an die genannte Anschrift übermittelt werden.

Das Verlangen ist – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am **4. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, zugehen.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127 AktG

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind zu richten an eine der folgenden Adressen:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
GCL 1.4 – Hauptversammlung
Postfach 40 12 11
80712 München
E-Mail: shareholder@munichre.com

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus Gegenanträge und Wahlvorschläge durch Intermediäre an eine der genannten Adressen übermittelt werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung, die – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – bis spätestens am **20. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, bei einer der oben genannten Adressen eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter www.munichre.com/hv veröffentlicht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre das Stimmrecht (wie unter Ziffer III.2 angegeben) ausüben.

Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt oder den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zugeschaltete Aktionäre oder elektronisch zugeschaltete Bevollmächtigte in der Hauptversammlung über das Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation stellen, d. h. im Rahmen der Ausübung des Rederechts wie unter lit. d) beschrieben.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung(en) zuerst über die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat abstimmen zu lassen, bleibt unberührt.

c) Stellungnahmen gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Vor der Hauptversammlung haben ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – das Recht, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung ist bis zum **29. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** über das Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten möglich.

Eine Stellungnahme kann ausschließlich in Textform eingereicht werden. Sie darf einen Umfang von 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit der Einreichung erklärt sich der Aktionär und/oder der Bevollmächtigte damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung des/der Namen im Aktionärsportal zugänglich gemacht wird.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden spätestens bis zum **30. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen. Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer Stellungnahme enthalten sind, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Für diese gelten ausschließlich die unter lit. b), e) und f) beschriebenen Verfahren.

d) Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

In der Hauptversammlung haben elektronisch zugeschaltete Aktionäre oder elektronisch zugeschaltete Bevollmächtigte ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Es ist vorgesehen, dass Redebeiträge während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über einen virtuellen Meldetisch im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten anzumelden sind.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionären oder Bevollmächtigten und der Gesellschaft in der Versammlung sowie vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Videokommunikation sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter www.munichre.com/hv.

e) Auskunftsrecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Es ist vorgesehen, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf, d. h. im Rahmen der Ausübung des Rederechts wie unter lit. d) beschrieben.

f) Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre oder ihre elektronisch zugeschalteten Bevollmächtigten können während der Dauer der Hauptversammlung im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen.

5 Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt 587.725.396,48 Euro und ist eingeteilt in 140.098.931 auf den Namen lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Eingeschlossen sind Aktien, für die im Zeitpunkt der Einberufung nach § 67 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Satzung keine Stimmrechte bestehen.

6 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/hv zur Verfügung. Dort werden nach dem Ende der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

7 Aktionärsservice

Unser Aktionärsteam steht Ihnen – außer an Feiertagen – gerne von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MESZ) und am Tag der Hauptversammlung, dem 5. Mai 2023, ab 9.00 Uhr (MESZ) für Fragen zur Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie zur Nutzung des Aktionärsportals zur Verfügung:

Telefon: +49 89 38 91-22 55
E-Mail: shareholder@munichre.com

8 Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter www.munichre.com/hv. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

München, im März 2023

Der Vorstand

Angaben gemäß § 125 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit Artikel 4 und Tabelle 3, Abschnitt A bis C, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses:
Ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2023
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: d7076c85b0e0ec11812f005056888925)

2. Art der Mitteilung:
Einberufung der Hauptversammlung

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM)

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0008430026
ISIN: DE0008430075
2. Name des Emittenten:
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung:
5. Mai 2023

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20230505)

2. Uhrzeit der Hauptversammlung:
10.00 Uhr (MESZ)

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 8.00 Uhr UTC)

3. Art der Hauptversammlung:
Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter)

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET)

4. Ort der Hauptversammlung:

URL zum Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte:
www.munichre.com/register

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes:
Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: <https://www.munichre.com/register>)

5. Aufzeichnungsdatum (Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sog. Technical Record Date):
28. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ) (entspricht 22.00 Uhr UTC)

Für die Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, ist der zum Ende des 28. April 2023 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 29. April 2023 bis zum Ende des 5. Mai 2023 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach dem 5. Mai 2023 vollzogen. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. Technical Record Date) ist daher das Ende des 28. April 2023.

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20230428; 22.00 Uhr UTC)

6. Internetseite zur Hauptversammlung/URL:
<https://www.munichre.com/hv>

Unter dieser Internetadresse sind sämtliche Angaben gemäß § 125 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3, Abschnitt A bis F, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“) zu finden, ebenso wie der vollständige Text der Einberufung der Hauptversammlung und alle vorzulegenden Unterlagen.

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: <https://www.munichre.com/hv>)



Sämtliche Zahlen und Fakten zum Geschäftsjahr 2022 finden Sie in unserem Konzerngeschäftsbericht. Mehr unter www.munichre.com/geschaeftsbericht2022